



Foto: Axel Hartmann

Verfahrensregeln

zum

Präqualifikationssystem

Deutsche Bahn AG

Bereich Beschaffung Infrastruktur

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Infrastruktur

Präqualifikation

Stand: 21.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren	4
1.3 Kategorien mit derzeit zentral durchgeführten Qualifizierungssystemen	4
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltpflicht	5
1.5 Präqualifizierende Stelle	5
2 Grundsätze der Präqualifikation	6
3 Präqualifikation - Verfahrensablauf	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Präqualifikation in einer Kategorie	10
3.2.1 Stufe 1	10
3.2.2 Stufe 2	10
3.3 Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie	11
3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	11
3.5 Präqualifikation „mit Auflagen“	12
3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“	12
3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“	12
3.6 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation	13
4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	14
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	14
4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	14
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	15
5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren	16
5.1 Grundlagen	16
5.2 Entgelttabelle	16
6 Spezielle Verfahrensregeln der Kategorien im Präqualifikationssystem	17
6.1 Oberbau, konventionell- Schotter	17
6.2 Allgemeiner Erd- und Tiefbau	24
6.3 Bauleistungen für Kabel	28
6.4 Spezialtiefbau	34
6.5 Konstruktiver Ingenieurbau	38

6.6 Sicherungsleistungen	43
6.7 Planung bauliche Anlagen	46
6.8 Bauüberwachung	50
6.9 Planung elektrotechnische Anlagen	53
6.10 Planung Oberleitungsanlagen Standard	57
6.11 Errichtung Oberleitungsanlagen	60
6.12 Bahnstromleitungen Neu- und Umbau	63
6.13 Weichenheizungen-Errichtung	65
6.14 Bahnstromversorgungsanlagen für Gleichstrom -S-Bahn	68
6.15 Planung Leit- und Sicherungstechnik	71
6.16 DSTW (Digitales Stellwerk)	74
6.17 BÜSA (Bahnübergangssicherungsanlagen)	76
6.18 ESTW (Elektronische Stellwerke)	77
6.19 ETCS L1LS & L2 (European Train Control System)	78
6.20 LST Begleitarbeiten	79

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sektorenverordnung

Auf der Basis der Sektorenverordnung (nachfolgend SektVO) haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend DB AG) im Bereich der Beschaffung Infrastruktur zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Unternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO (**nachfolgend Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren**), eingerichtet.

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern für jede Kategorie, für die ein Qualifizierungssystem eingerichtet ist, Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Nach erfolgreicher Präqualifikation werden die Unternehmen in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses ist einsehbar unter:

<https://db.de/pq>

1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren

Weitere Unterlagen zum Präqualifikationsverfahren sind ebenfalls einzusehen unter:

<https://db.de/pq>

1.3 Kategorien mit derzeit zentral durchgeführten Qualifizierungssystemen

- 1 **Oberbau, konventionell-Schotter**
- 2 **Allgemeiner Erd- und Tiefbau**
- 3 **Bauleistungen für Kabel**
- 4 **Spezialtiefbau**
- 5 **Konstruktiver Ingenieurbau**
- 6 **Sicherungsleistungen**
- 7 **Planung bauliche Anlagen**
- 8 **Bauüberwachung**
- 9 **Planung elektrotechnische Anlagen**
- 10 **Planung Oberleitungsanlagen**
- 11 **Oberleitungsanlagen**
- 12 **Bahnstromleitungen Neu- und Umbau**
- 13 **Weichenheizungen**
- 14 **DC-S-Bahn-Stromanlagen**
- 15 **Planung Leit- und Sicherungstechnik**

In den vorgenannten Kategorien werden Unternehmen in den zugeordneten Warengruppen präqualifiziert. Deren Inhalt und Zuordnung kann den [„Speziellen Verfahrensregeln“ gem. Ziffer 6](#) entnommen werden.

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltpflicht

Teilnahmeantrag (nachfolgend **Antrag**)

Unternehmen können jederzeit in einer oder mehreren Kategorien einen Antrag zur Präqualifikation stellen.

Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers durch die Deutsche Bahn AG bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist.

Anträge sind in der gewünschten Kategorie und für jede der in den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.6 jeweils zutreffenden Antragsart gesondert zu stellen.

Das Präqualifikationsverfahren beinhaltet jeweils die Stufe 1 nach Ziffer 3.2.1 und in der Regel die Stufe 2 nach Ziffer 3.2.2.

Registrierung

Die Registrierung erfolgt über das Lieferantenmanagementsystem SMaRT unter:

<https://smart.noncd.db.de/>

Die Bestandslieferanten stoßen proaktiv neue Anträge, wie Requalifizierung, Ablösung PQ mit Auflagen und Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen, aus Ihrem Lieferantenprofil in SMaRT an.

Das System unterscheidet selbständig nach:

- Qualifizierung
Anträge nach Ziffer: 3.2, 3.3, 3.5 und 3.6 dieser Verfahrensregeln
(Neuantragsteller für eine Kategorie, für zusätzliche Warengruppe(n) in einer Kategorie oder einen Antrag zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“)
- Requalifizierung
Anträge nach Ziffer: 3.4 dieser Verfahrensregeln
(Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen in Kategorien und zugehörigen Warengruppen erneuern (verlängern) wollen)

Entgelt

Für die Teilnahme am PQ-Verfahren wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts und weitere Bestimmungen sind unter [Ziffer 5 „Entgelte für das Präqualifikationsverfahren“](#) geregelt.

1.5 Präqualifizierende Stelle

Die Präqualifizierende Stelle ist:

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Infrastruktur Lieferantenmanagement, Präqualifikation und Qualitätssicherung

Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11

10115 Berlin

2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren für die Vergabe von Aufträgen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifikation erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Fassung der Verfahrensregeln sowie der Fragebögen und zugehörigen Nachweis- und Referenzdokumente gilt jeweils die deutsche Fassung in der aktuell gültigen Version.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Der Antrag umfasst alle rechtlich nicht selbstständigen Unternehmenseinheiten (Niederlassungen, etc.) des antragstellenden Unternehmens.
- (4) Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.
- (5) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (6) Unternehmen können sich gemäß §§ 48 Abs. 5 bis 7, 47 SektVO auf die Leistungsfähigkeit bzw. Befähigung anderer Unternehmen stützen. Weitere Hinweise zum Verfahrensablauf entnehmen Sie bitte Ziffer 3.1 (10).

Die weitergehenden Anforderungen aus den „Speziellen Verfahrensregeln“ der beantragten Kategorie bleiben unberührt.

- (7) Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens geprüft, soweit in den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien keine anderen Festlegungen enthalten sind. Diese Nachweise werden darüber hinaus nur dann gewertet, wenn die Leistungen komplett als eigene Leistungen erbracht wurden. Die entsprechenden Referenznachweise sind in diesem Fall durch den direkten Auftraggeber (Hauptauftragnehmer) und durch den Bauherrn zu zeichnen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern.
- (8) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.10 der Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung.
- (9) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber Anwendung, vgl. § 48 Ziffer (9) SektVO.
- (10) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifikationsantrag informiert.

Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert.

- (11) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.
- (12) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachtechnische Zertifizierung.
- (13) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenbewertungen der Deutschen Bahn AG einbezogen werden.
- (14) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (15) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des Präqualifikationssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.

3 Präqualifikation - Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- (2) Das PQ-Verfahren wird in der Regel entsprechend nachstehenden Ausführungen als zweistufiges Verfahren durchgeführt.
- (3) Das Unternehmen registriert sich gem. Ziffer 1.4 und erhält nach erfolgreicher Registrierung entsprechende Antragsunterlagen (Fragebögen etc.)
- (4) Dem Antragsteller werden die Antragsunterlagen der jeweiligen Verfahrensart bzw. Verfahrensstufe grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Eine Benachrichtigung erfolgt per E-Mail. Das gilt auch für Erinnerungen, Nachforderungen etc. Die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind entsprechend der Aufforderung zum Vorgang hochzuladen.
- (5) Mit Zusendung/Bereitstellung der jeweiligen Antragsunterlagen der Stufen 1 und 2 wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragebögen/Erklärungen/Dokumente/etc. (**nachfolgend Unterlagen**) gesetzt.
- (6) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (7) Sind Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen/Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen/Erklärungen mit einer Frist angefordert/nachgefordert. Es wird bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (8) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung/Erinnerung/Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.
- (10) Können Unternehmen, den im Rahmen der Präqualifikation erforderlichen Nachweis der Fachkunde mittels Referenzen nicht vollumfänglich allein erbringen, besteht die Möglichkeit die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die fachliche und berufliche Befähigung anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen.

- (11) Für Unternehmen mit der Unternehmens- bzw. Rechtsform „Unternehmergesellschaft (UG)“ gelten nachfolgende zusätzliche Regelungen.

Im Rahmen des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit, wird der Nachweis von Sicherheiten bzw. eines Mindest-Haftungskapitals benötigt.

Antragsteller, die weder nachweislich persönlich haften noch das erforderliche Mindest-Haftungskapital über das Stammkapital oder sonstige gezeichnete Kapital der Gesellschaft o.ä. in Höhe von € 25.000 vorweisen können, müssen alternativ nachweisen, dass die erforderliche Leistungsfähigkeit durch eine der nachfolgend genannten Sicherheiten in der vorgenannten Höhe vorhanden ist:

- a.) Notariell beglaubigte Einstandspflichterklärung eines Dritten nach deutschem Recht („Harte Patronatserklärung“).
- b.) Selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes bzw. -versicherers nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)
- c.) Hinterlegung von Geld bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Geldinstitut auf einem Sperrkonto, über das der jeweilige Auftraggeber (Deutsche Bahn AG bzw. ein verbundenes Unternehmen) und Antragsteller gemeinsam verfügen können („Und-Konto“).
- d.) Gründung einer GmbH mit dem v. g. Mindest-Haftungskapital

3.2 Präqualifikation in einer Kategorie

3.2.1 Stufe 1

- (1) In der ersten Stufe erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123 -126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
- (2) Die Antragsunterlagen werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Feststellung der Eignung und des Fehlens von Ausschlussgründen nach §§ 123-126 GWB werden neben grundsätzlichen auch wesentlichen Mindestanforderungen geprüft, deren Nichterfüllung zur Ablehnung des Antrages führt, vgl. hierzu Ziffer 6 „Spezielle Verfahrensregeln“ der Kategorien.
- (4) Wird die Stufe 1/Basisfragen erfolgreich absolviert, werden dem Antragsteller in der Regel die Antragsunterlagen der Stufe 2 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.2.2 Stufe 2

- (1) In der zweiten Stufe erfolgt die vertiefende Prüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die beantragte Kategorie und die in dieser Kategorie beantragten Warengruppen.
- (2) Gegenstand der Nachweisführung und Prüfung sind unter anderem Referenzen, technische Ausstattung, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation und weitere kategorie- bzw. warengruppenspezifische Kriterien.
- (3) Eingereichte Referenzen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellt (Abnahme erfolgt) sein. Referenzen können auch abgenommene Teilleistungen sein.
- (4) Die erbrachten Leistungen eingereichter Referenzen werden im Referenznachweis durch den Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Anforderungen beurteilt. Diese Beurteilung umfasst nicht die Bestätigung der für die Präqualifikation erforderlichen nachzuweisenden Leistungen.
Ergibt die Beurteilung der Referenz den Status „erfüllt“, wird die inhaltliche Überprüfung ohne weitere Nachweise fortgesetzt. Ergibt die Beurteilung der Referenz, den Status „nicht erfüllt“ wird diese Referenz nicht anerkannt. Ergibt die Beurteilung den Status „teilweise erfüllt“, werden bei Bedarf weitere Erklärungen/Nachweise herangezogen (z.B. Lieferantenbewertungen), die zur Wertung der eignungsrelevanten Aussagen der Referenz geeignet sind.
- (5) Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller. Es wird allein anhand der eingereichten Referenzen entschieden. Wurde die Einreichung von Referenzen durch Upload zum Vorgang/Warengruppe abgeschlossen, erhält der Antragsteller hierüber eine elektronische Bestätigung. Zusätzlich eingereichte Referenzen können nur auf Basis einer Nachforderung durch die präqualifizierende Stelle berücksichtigt werden.
- (6) Referenzen, die bereits zur Erteilung einer Präqualifikation geführt haben, dürfen bei einer erneuten Bewertung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit nicht herangezogen werden.
- (7) In jeder Kategorie/Warengruppe entscheidet ein Zulassungsausschuss, bestehend aus Experten der Unternehmen der DB AG. Der Zulassungsausschuss kann zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

- (8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.3 Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

- (1) Unternehmen, die in einer Kategorie bereits in einer Warengruppe präqualifiziert sind, können einen Antrag auf Ergänzung um eine oder mehrere Warengruppen dieser Kategorie aus dem Lieferantenprofil anstoßen.
- (2) Unternehmen, die in den Warengruppen einer Produktgruppe „mit Auflagen“ präqualifiziert sind, können in der Regel keinen Antrag auf Ergänzung stellen.
- (3) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen (Stufe 1 und ggf. Stufe 2 des Verfahrens) durchgeführt.
- (2) Hierzu ist durch das Unternehmen nachzuweisen, dass in den letzten 3 Jahren Leistungen für die Deutsche Bahn AG in der jeweiligen Kategorie erbracht wurden. Diese können sowohl im direkten Auftragsverhältnis als auch im Nachunternehmerverhältnis ausgeführt worden sein.
- (3) Hat das Unternehmen in der jeweiligen PQ-Kategorie, innerhalb des genannten Zeitraums keine Leistungen für die Deutsche Bahn AG, aber vergleichbare Leistungen für andere Auftraggeber erbracht, wird die Präqualifikation verlängert. Es wird erwartet, dass sich das Unternehmen proaktiv an Vergaben der Deutsche Bahn AG beteiligt.
- (4) Sollte im folgenden Antrag auf Requalifikation erneut vorgenannter Sachverhalt gemäß Ziffer 3 gegeben sein, muss das Unternehmen für eine letzte erfolgreiche Verlängerung der Präqualifikation nachweisen, dass eine Teilnahme am Wettbewerb bei der Deutsche Bahn AG erfolgt ist. Eine Teilnahme am Wettbewerb setzt mindestens die Abgabe von Angeboten bzw. Teilnahmeanträgen voraus.

Kann das Unternehmen eine Teilnahme nicht nachweisen, wird eine Präqualifikation mit Auflagen erteilt.
- (5) Können im Rahmen der Requalifikation keine Leistungen in der jeweiligen Kategorie nachgewiesen werden, wird unmittelbar eine Präqualifikation mit Auflagen erteilt.
- (6) Für die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen gilt der Prozess gemäß Ziffer 3.5.2 der Verfahrensregeln.
- (7) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Präqualifikation, muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation einen Antrag auf Requalifizierung stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (8) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur Präqualifikation nach Ziffer 3.2 ff. stellen.

- (9) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (10) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Neubewertung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Unternehmens mit abschließender Entscheidung über den Fortbestand der Präqualifikation führen.
- (11) Requalifizierungen einer nach Ziffer 3.5 erteilten Präqualifikation „mit Auflagen“ sind nicht möglich. Für die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ ist ein Antrag nach Ziffer 3.5.2 zu stellen.
- (12) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die Präqualifikation für weitere 4 Jahre erteilt.
- (13) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.5 Präqualifikation „mit Auflagen“

3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. neu am DB-Markt; neu gegründet; ...) nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufen 1 und 2 des Verfahrens, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ erlangen. Detaillierte Informationen und Hinweise zur Präqualifikation „mit Auflagen“ sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ im Kapitel 6 der jeweiligen Kategorien zu entnehmen. Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten dafür entsprechend.
- (2) Wurde die Präqualifikation des Unternehmens aus Gründen gem. Ziffer 4.3 aufgehoben und eine erneute Antragstellung zugelassen, wird dem Unternehmen nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens eine Präqualifikation „mit Auflagen“ erteilt.

3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Im Rahmen der Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ wird eine aktuelle Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen in Stufe 1 und weiteren Nachweisen in Stufe 2 des Verfahrens durchgeführt.
- (2) In Stufe 2 des Verfahrens sind Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation einzureichen. Darin sind Leistungen in der präqualifizierten Warengruppe nachzuweisen, die für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden. Detaillierte Informationen und Hinweise zur Präqualifikation „mit Auflagen“ sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ im Kapitel 6 der jeweiligen Kategorien zu entnehmen. Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ erfolgt nur in der Warengruppe der erteilten Präqualifikation.
- (3) Zur Ablösung einer gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation „mit Auflagen“ einen darauf gerichteten Antrag stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (4) Ist die Einreichung von Referenzen, die den Bedingungen nach 3.5.2. (2) entsprechen bei der 1. Antragstellung zur Ablösung nicht möglich, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ unter bestimmten Voraussetzungen einmalig um weitere 2 Jahre verlängert werden. Diese sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.
- (5) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation „mit Auflagen“. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Verspätet eingehende Anträge werden abgelehnt. Der Antragsteller kann frühestens 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Ziffer 3.5.2 (3) einen neuen Antrag zur Qualifizierung nach Ziffer 3.2 ff. stellen.

- (6) Wurde der Antrag nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder der Antrag abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (7) Mit einem erfolgreichen Antrag wird die Präqualifikation „mit Auflagen“ durch eine Präqualifikation ohne Auflagen abgelöst und für 4 Jahre erteilt. Im Weiteren siehe Ziffer 3.4.
- (8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.6 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) In einer Kategorie präqualifizierte Unternehmen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre erteilte Präqualifikation in dieser Kategorie auf zusätzliche, höherwertig eingestufte, Leistungen (Warengruppen) zu erweitern.
- (2) Die Erweiterung der Präqualifikation setzt die Ausführung von Referenzen der DB AG in der entsprechenden Erweiterungsstufe und das erfolgreiche Durchlaufen der Stufen 1 und 2 des Verfahrens voraus.
Auf in Frage kommende Referenzen und entsprechende Bedingungen zur Teilnahme am Wettbewerb, wird von der ausschreibenden Stelle der DB AG im jeweiligen Bekanntmachungstext zur Vergabe besonders hingewiesen.
- (3) Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der Präqualifikation durch Einreichung eines Antrages unter Beifügung der Lieferantenbewertung, nachfolgend (5), sowie des „Aufrufes zum Wettbewerb“ (Bekanntmachung) beantragt werden.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Referenz, bei dem i. d. R. die Ausführung als Hauptauftragnehmer der DB AG zu erfolgen hat, wird eine Lieferantenbewertung der DB AG durchgeführt. Die Lieferantenbewertung muss mindestens mit dem Ergebnis „good“ abgeschlossen worden sein.
- (5) Eine Erweiterung ist für Unternehmen, die gem. Ziffer 3.5 „mit Auflagen“ präqualifiziert sind, nicht möglich.
- (6) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte Präqualifikation hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.4 bzw. der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ nach den Bestimmungen der Ziffer 3.5, eine Gültigkeit von 4 Jahren.
- (2) Bei einer „Erweiterung“ gemäß Ziffer 3.6 und „Ergänzung“ gemäß Ziffer 3.3 einer bestehenden Präqualifikation wird die Laufzeit der Präqualifikation an die Laufzeit der zuletzt erteilten Präqualifikation angepasst.

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Ziffer (7) SektVO:
 - Firmierung
 - Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - Abgabe der für die Präqualifikation wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
 - Gesellschaftsform
 - Eigentumsverhältnisse
 - Eintragungen der Firma
 - Unternehmensstandorte
 - Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
 - Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung) gem. den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien.
 - vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3 (2)
- (2) Änderungen gemäß (1) sind unaufgefordert über die E-Mail-Adresse LMPQ@deutschebahn.com mitzuteilen und in geeigneter Form (aktueller chronologischer Handelsregistrauszug, formlose Darstellung der Änderungen bzw. Informationen zur Übertragung der Präqualifikation) zu belegen. Dies umfasst auch die Aktualisierung Ihrer Stammdaten im System SMaRT. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Aktualisierung der Basisstufe zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung nach Ziffer 3.4 abzufordern.
- (3) Werden Änderungen gem. (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation(en) aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifikationsvoraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 (2) genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

(2) Vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation können Ausschlussgründe nach § 123 GWB und / oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren/zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der Präqualifikation umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gem. § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 f. GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Präqualifikation bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der Präqualifikation mit, darf dieses die Präqualifikationsnachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.

5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren

5.1 Grundlagen

- (1) Für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens, bei Erst- und weiteren Folgeanträgen auf Präqualifikation einschl. Anträgen auf Requalifizierung etc., entrichtet der Antragsteller jeweils ein Entgelt.
- (2) Das entsprechende Entgelt gem. Ziffer 5.2 ist nach Antragstellung fällig.
- (3) Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem oder weitere Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist.
- (4) Nach entsprechender Aufforderung durch die DB AG (Rechnung) ist das Entgelt vollständig zu entrichten. Wird innerhalb der Zahlungsfrist keine oder keine vollständige Zahlung nachgewiesen, wird der Antrag ohne weitere inhaltliche Prüfung abgelehnt.
- (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Anspruch auf Erteilung der Präqualifikation entsteht durch die Entrichtung des Entgelts nicht.
- (7) Die Höhe des Entgelts (netto) bestimmt sich nach der Entgelttabelle gem. Ziffer 5.2 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Entgelttabelle

Kategorie	Entgelt netto ohne MwSt. [€]	
	Erstantrag; Erweiterung / Ergänzung; Ablösung Präqualifikation mit Auflagen	Requalifikation (Verlängerung einer bestehenden Präqualifikation)
Bauleistungen Infrastrukturanlagen		
Oberbau (konventionell-Schotter)	980,00	450,00
Allgemeiner Erd- und Tiefbau	860,00	450,00
Bauleistungen für Kabel	860,00	450,00
Spezialtiefbau	905,00	450,00
Konstruktiver Ingenieurbau	905,00	450,00
Elektrotechnische Anlagen		
Weichenheizungen	905,00	450,00
DC-S-Bahnstromanlagen	905,00	450,00
Oberleitungsanlagen	742,00	450,00
Bahnstromleitungen Neu- und Umbau	742,00	450,00
Planungs- und Ingenieurleistungen		
Bauüberwachung	684,00	450,00
Planung bauliche Anlagen	905,00	450,00
Planung elektrotechnische Anlagen	905,00	450,00
Planung Oberleitungsanlagen	905,00	450,00
Planung Leit- und Sicherungstechnik	905,00	450,00
Dienstleistungen		
Sicherungsleistungen	684,00	450,00

6 Spezielle Verfahrensregeln der Kategorien im Präqualifikationssystem

Diese „Speziellen Verfahrensregeln“ gelten in der jeweiligen nachstehend genannten Kategorie „6.x“ ergänzend zu den in den Ziffern 1 bis 5 beschriebenen Regeln.

6.1 Oberbau, konventionell- Schotter

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

-keine-

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

(1) Eine Präqualifikation kann in folgenden 9 Warengruppen erlangt werden:

- Oberbau Gleise Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (HGV-Hochgeschwindigkeitsverkehr)
- Oberbau Gleise Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (S-Bahn, einschl. S-Bahn Berlin und Hamburg)
- Oberbau Gleise Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h
- Oberbau Gleise Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h
- Oberbau Weichen Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (HGV-Hochgeschwindigkeitsverkehr)
- Oberbau Weichen Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (S-Bahn, einschl. S-Bahn Berlin und Hamburg)
- Oberbau Weichen Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h
- Oberbau Weichen Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h
- Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/ Weichen

Dabei sind die Hinweise unter Ziffer 6.1, C zu beachten.

(2) Die Kategorie Oberbau, konventionell-Schotter wird in zwei Produktgruppen (PG),

- Gleise und
- Weichen

Mit den jeweils zugehörigen Strecken I, I-S, II, III unterteilt.

Instandsetzungsarbeiten werden nicht der jeweiligen Produktgruppe und den Strecken zugeordnet und gelten für Gleise und Weichen.

- (3) Es wird ausschließlich die Bauart „Schotter-Oberbau“ präqualifiziert. Projekte, die nicht dieser Bauart entsprechen, z.B. „Feste Fahrbahn“, werden nicht zur Bewertung zugelassen.
- (4) Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, welche vergleichbare Anforderungen erfüllen.

- (5) Für die Bewertung werden ausschließlich Leistungsnachweise (Referenzen) zugelassen, bei denen die Leistungen nachweislich für Eisenbahnen und andere Schienenbahnen erbracht wurden.

Eine „Betriebs- und Bauanweisung (BETRA)“ ist der entsprechenden Referenz beizufügen. Die Vergleichbarkeit der betrieblichen Rahmenbedingungen, mit denen einer Eisenbahn des Bundes, muss ableitbar sein und wird durch den Zulassungsausschuss festgestellt.

- (6) In den Referenzen sind durch die Antragstellerin Eigenleistungen nachzuweisen. Eigenleistungen sind von der Antragstellerin **selbst auszuführende** Bauleistungen.

Die nachstehend aufgeführten Eigenleistungen müssen zur Nachweisführung im Präqualifikationsverfahren nachgewiesen werden.

Weitere Leistungen sind in den Referenznachweisen anzugeben und werden im Gesamtzusammenhang der Leistungsdarstellung mit beurteilt.

Die Aufstellungen der kompletten bewertbaren Leistungen sind den jeweiligen Referenznachweisen „Oberbau, konventionell-Schotter“ zutreffend für „Instandsetzung (IS) Gleise / Weichen“ bzw. „Gleise“ oder „Weichen“ für „Strecken ...“ zu entnehmen.

Gleise, alle Strecken, Eigenleistungen:

Gleisbau (Schotteroberbau) jochweise oder mit Einzelstoffen,

Einbau Planumsschutzschicht PSS (konventionell / gleisgebunden), Einmessung der Einbaulagen (Soll-Ist-Vergleich), Zusammenhangsarbeiten, Aus- und Einplattung von Bahnübergängen (wenn Leistungsbestandteil).

Weichen, alle Strecken, Eigenleistungen:

Weichen (Schotteroberbau), Einbau PSS (konventionell / gleisgebunden, Einmessung der Einbaulagen (Soll-Ist-Vergleich), Zusammenhangsarbeiten

Instandsetzung (IS), Eigenleistungen:

Die nachfolgend genannten Haupt- und Nebenproduktfelder sind als Eigenleistung zu erbringen, deren Nachweis **summarisch** über alle eingereichten Referenzen geführt werden kann. Die Beurteilung eines für die Präqualifikation ausreichenden Leistungsbildes obliegt dem Zulassungsausschuss.

Hauptleistungen: Beseitigung von Toleranzverletzungen in der Gleisgeometrie (Gleislagefehler); Maschinelle Stopfarbeiten und Stopfarbeiten von Hand oder mit Anbauaggregat im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten; Spurweitenberichtigung; Berichtigung von Spurführungsmaßen in Weichen und deren Messung; Schienenwechsel (ausgenommen SE II); Fahrschiene mit Radlenker in Weichen wechseln; Gleisjoch aus- und einbauen; Einzelschwellenwechsel; Kleineisen behandeln oder wechseln; Großteilwechsel in Weichen; Schienenauszugsvorrichtungen / Hemmschuhauswurfvorrichtungen; Reinigung der Bettungsflanke einschließl. Schotterergänzung u. Profilierung des Bettungsquerschnitts; Rand- und Zwischenwege säubern und profilieren; Brückenbalken wechseln; Einbau von PSS in kurzen Abschnitten (z.B. Schlammstellenbeseitigung); Spannungsausgleich; Oberbautechnische Behandlung von Isolierstößen

Nebenleistungen: Stoßlückenregulierung; Schwellendübelwechsel; Austausch von Zwischenlagen; Sofortmaßnahmen (keine Großereignisse) nach Havarie, Naturereignissen (Wind- und Schneebruch, Wasser)

(7) Die Präqualifikation der Warengruppen schließt die untergeordneten Warengruppen wie folgt ein:

- Strecken I schließt die Strecken II, III und die Instandsetzung ein
- Strecken I-S schließt die Strecken II, III und die Instandsetzung ein
- Strecken II schließt die Strecken III und die Instandsetzung ein
- Strecken III schließt die Instandsetzung ein

(8) Die Anzahl der einzureichenden Referenzen sowie das mögliche Präqualifikationsergebnis richten sich nach der Referenz- und Antragsart entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Die angegebene Anzahl Referenzen entspricht der Mindestanzahl, in der die Anforderungen der beantragten Warengruppe vollständig nachgewiesen werden müssen.

Zusätzlich zu den Referenzen ist für die Erlangung einer Präqualifikation der Strecken I und I-S eine **bestehende Präqualifikation Strecken II** in der Produktgruppe erforderlich.

Referenzmatrix Oberbau, konventionell- Schotter	Referenzart			
	DB-Referenzen unternehmenseigen	DB-Referenzen unternehmenseigen als NU* erbracht	DB-Referenzen unternehmenseigen, innerhalb einer ARGE* erbracht	Keine DB-Referenzen unternehmenseigen
Antragsart AVR* / SVR *	Anzahl Referenzen PQ-Ergebnis*	Anzahl Referenzen PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen PQ-Ergebnis
Erst-PQ* in der Kategorie AVR 3.2; 3.5.1 SVR A; B; C und 6.1 G bei NU/ARGE	1 (2)* PQ ohne Auflagen	2* nur für Instandsetzung möglich PQ ohne Auflagen	nicht möglich	4 PQ mit Auflagen
Ergänzung PQ in der Kategorie AVR 3.3; 3.5.1 SVR A; B; C und 6.1 bei NU/ARGE	1 PQ ohne Auflagen	1 PQ mit Auflagen	1 PQ mit Auflagen	3 PQ mit Auflagen
Erweiterung PQ in der PG* AVR 3.6 SVR D und 6.1 bei NU/ARGE	1 PQ ohne Auflagen	1 PQ mit Auflagen	1 PQ mit Auflagen	nicht möglich
Ablösung PQ "mit Auflagen" AVR 3.5.2 SVR A; B; C	1 PQ ohne Auflagen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

Legende zur Referenzmatrix:

AVR= Verfahrensregeln; **SVR**=spezielle Verfahrensregeln; **PQ**=Präqualifizierung; **PG**=Produktgruppe (Gleise oder Weichen, Instandsetzung übergreifend); **WGR**=Warengruppe (die jeweilige Strecke in Gleise und Weichen in unterschiedlichen Geschwindigkeiten sowie Instandsetzung) ; **IS**=Instandsetzung; **NU**=Nachunternehmer;
 ** = auf Anforderung;

(2)*= 2 (zwei) Referenzen in der WGR Instandsetzung (IS);

DB-Referenzen, unternehmenseigen: Leistungen, die im Netz des Deutsche Bahn Konzerns und im direkten Auftragsverhältnis der DB AG ausgeführt wurden.

DB-Referenzen, unternehmenseigen als NU erbracht:

Leistungen, die im Netz des Deutsche Bahn Konzerns und im Nachunternehmerverhältnis zu einem Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt wurden.

Leistungen, die im Nachunternehmerverhältnis zu einem im direkten Auftragsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Unternehmen (präqualifiziert) erbracht wurden.

Keine DB-Referenzen, unternehmenseigen:

Leistungen, die durch das Unternehmen selbst erbracht und nicht im Netz des Deutsche Bahn Konzerns ausgeführt wurden. Hier muss die Vergleichbarkeit mit Leistungen an Strecken der DB AG belegt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere anhand der technischen Anforderungen und der eisenbahnbetrieblichen Randbedingungen (z. B. baubetriebliche Anordnungen/Anweisungen) nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss wird, wenn er es für erforderlich hält, weitere Angaben vom Antragsteller nachfordern, die die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns belegen.

- (9) Der Leistungsabschluss der eingereichten Referenzen darf nicht mehr als fünf (5) Jahre, vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.
- (10) Wird eine Strecke ganz oder in Teilabschnitten für mehr als 160 km/h ausgebaut, wird diese zu den Strecken I gezählt, auch wenn sie nicht sofort nach Abschluss der Bauarbeiten mit der höheren Geschwindigkeit befahren wird.

Für eine Einstufung in eine „Strecke“ ist die Höchstgeschwindigkeit für konventionelle Fahrzeuge maßgeblich (keine Neigetechnik).

Oberbauarbeiten an Gleisen und Weichen in **Güter- oder Rangierbahnhöfen, Abstellanlagen, Zugbildungsanlagen und in Werkzaunanlagen** (z. B. Werkstätten) werden **nicht nach Strecken klassifiziert**; sie können aber vergleichend zur „Instandsetzung“ präqualifiziert werden. Werden jedoch in diesen Bereichen Baumaßnahmen (ganz oder in Teilabschnitten) ausgeführt, die den betrieblichen Bedingungen Strecken III entsprechen, so kann ein Antrag für Strecken III gestellt werden.

Nur direkte Oberbauarbeiten an Gleisen und Weichen, die nicht den Instandsetzungsleistungen zuzuordnen sind, wie die **investive Erneuerung bzw. der Neubau von Gleisen und Weichen** inkl. der bis zur Herstellung des abnahmefähigen Endzustandes **erforderlichen Zusammenhangsarbeiten**, werden in Streckenkategorien eingestuft. Alle anderen Arbeiten sind der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ zuzuordnen. Nicht geeignet sind z. B. kurze Gleisabschnitte sowie Lückenschlüsse für Brücken, Durchlässe und im Bereich von Bahnübergängen. Die Beurteilung erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Für die Bewertung werden ausschließlich Leistungsnachweise (Referenzen) zugelassen, die einen entsprechenden Leistungsumfang nachweisen, inhaltlich dargestellt in der Referenzbeschreibung, Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) sowie einem aussagekräftigen Lageplan.

Bei fehlender Übereinstimmung von beantragter Warengruppe, Leistungsnachweis und Leistungsumfang kann eine Beurteilung auf Basis des tatsächlich vorliegenden Leistungsumfangs erfolgen.

Kleinteilige Leistungen, wie z. B. **Spurweitenberichtigung, Schienenwechsel, Kleineisen behandeln oder wechseln, Großteilwechsel in Weichen** können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen lediglich zu einer Präqualifikation in der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ führen.

Oberbauarbeiten an Gleisen oder Weichen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der **Erneuerung von Bahnübergängen, Zusammenhangsarbeiten an Gleisen bei Weichenerneuerungen**, der Durchführung von **Brückenbauarbeiten**, sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit der **Erneuerung von Durchlässen** oder sonstigen konstruktiven Bauwerken durchgeführt werden bzw. der **Reinigung von Tiefenentwässerung und**

Seitengräben, können unabhängig von der Gleis-/Streckenlänge, lediglich in der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ präqualifiziert werden.

Die Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ beinhaltet Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

Zur Anerkennung als Referenz für die Warengruppen Oberbau Gleise bzw. Weichen, muss der überwiegende Anteil der Maßnahme aus Arbeiten an Gleisen bzw. Weichen bestanden haben.

Die Beurteilung erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie**

Die Erlangung der Strecken I und I-S ist ausschließlich über eine Erweiterung der bestehenden Präqualifikation Strecken II möglich (siehe G). Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nur **mit Referenzen** (gemäß Referenzmatrix 6.1, B; 8)) erlangt werden.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nicht höher als bis Strecken II zugesprochen werden. Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser „Speziellen Verfahrensregeln“ gelten entsprechend.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Ablösung einer Präqualifikation „mit Auflagen“ kann unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Nachweisführung in der „mit Auflagen“ erteilten Präqualifikation und nicht in einer höheren Streckenkategorie als der erteilten erfolgen.

Sofern der Leistungsumfang der Referenzen zur Ablösung der Präqualifikation "mit Auflagen" nicht den Anforderungen der erteilten Präqualifikation entspricht, kann eine Beurteilung, auf Basis des tatsächlich vorliegenden Leistungsumfanges, für eine niedrigere Streckenkategorie erfolgen.

Die Ausführung der Leistungen der Referenzen darf nicht im Nachunternehmerverhältnis, sondern muss im direkten Auftragsverhältnis der DB AG erbracht werden.

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Präqualifizierte Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Ausführung von Referenzen, ihre Einstufung Strecken der jeweiligen Produktgruppe auf die nächsthöhere Einstufung (Warengruppe) zu erweitern. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer noch gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ sind.

Die Erlangung der Strecken I und I-S ist ausschließlich über eine Erweiterung der **bestehenden Präqualifikation Strecken II** möglich.

Bestehende Präqualifikation für	Erweiterungsmöglichkeit nach
Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen	Oberbau Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)

Zur Erlangung einer Erweiterung muss mindestens eine entsprechende Referenz in der jeweiligen nächsthöheren Einstufung Strecken je Produktgruppe durchgeführt werden. Diese Referenzleistungen müssen grundsätzlich im direkten Auftragsverhältnis zur DB AG erbracht werden.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen kann eine Referenz auch im Nachunternehmerverhältnis bzw. als ARGE-Partner anerkannt werden:

1. Umfang der Leistungserbringung

Die durch den Antragsteller als Nachunternehmer oder ARGE-Partner erbrachte Leistung muss in ihrem gesamten Umfang dem Leistungsbild entsprechen, das für die jeweilige beantragte Präqualifikation entsprechend Ziffer 6.1 B erforderlich ist. Maßgeblich sind hierbei insbesondere Inhalt, technische Anforderungen, organisatorische Verantwortung und Komplexität der Leistung. Die Referenz ist nur anerkennungsfähig, wenn der Antragsteller die präqualifikationsrelevanten Kernleistungen selbst erbracht hat. Eine lediglich unterstützende, vorbereitende oder untergeordnete Mitwirkung genügt nicht. Die Leistung muss nach Art und Umfang mit der Leistung eines Hauptauftragnehmers oder eines für die Leistung verantwortlichen ARGE-Partners vergleichbar sein. Hierzu zählen insbesondere die vollumfängliche oder jedenfalls präqualifikationsrelevant wesentliche Bauausführung, die eigenverantwortliche Mitwirkung an der betrieblichen Antragstellung sowie eine nachvollziehbare und prüffähige Dokumentation der ausgeführten Leistungen.

2. Eigenleistung und Leistungsabgrenzung

Die Leistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem Antragsteller zurechenbar sein, insbesondere indem sie von ihm eigenständig ausgeführt worden sind. Eine bloße Personalgestellung, Gerätebereitstellung, Zuarbeit, Transport-, Sicherungs-, Hilfs- oder sonstige Nebenleistung reicht nicht aus, wenn damit das für die Präqualifikation erforderliche Leistungsbild nicht eigenständig nachgewiesen wird. Eine eindeutige Zuordnung der erbrachten Leistungsbestandteile zwischen Hauptauftragnehmer und Nachunternehmer bzw. ARGE-Partner ist qualitativ und quantitativ nachvollziehbar

darzustellen und nachzuweisen. Dies ist durch den Hauptauftragnehmer bzw. den ARGE-Partner formlos zu bestätigen.

3. Fachliche Verantwortung und Aufsicht

Die Leistungserbringung durch den Antragsteller als Nachunternehmer bzw. ARGE-Partner hat unter ständiger Aufsicht des präqualifizierten Hauptauftragnehmers bzw. des federführenden präqualifizierten ARGE-Partners zu erfolgen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen trägt.

4. Einbindung und Bestätigung durch die Projektleitung

Die Projektleitung ist frühzeitig einzubinden, wenn präqualifikationsrelevante Leistungen durch den Nachunternehmer bzw. ARGE-Partner erbracht werden sollen. Nach Abschluss der Leistungen bestätigt die Projektleitung im Referenzformular dem Nachunternehmer bzw. ARGE-Partner, dass die für die Präqualifikation relevanten Leistungsbestandteile vertragskonform und fachlich ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dem Antragsteller zurechenbar sind. Die Bestätigung muss erkennen lassen, welche Leistungen der Antragsteller selbst ausgeführt hat und für welche beantragte Warengruppe diese Leistungen verwendet werden sollen. Die Anerkennung ist auf den tatsächlich nachgewiesenen, präqualifikationsrelevanten Leistungsumfang beschränkt. Eine weitergehende Einstufung ist ausgeschlossen.

5. Verwendung der Referenzen im PQ-Verfahren

Referenzen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und entsprechend nachgewiesen wurden, können für die Erlangung einer Präqualifikation (Oberbau Instandsetzung (IS)) oder für die Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation entsprechend der oben genannten Tabelle verwendet werden.

6. Präqualifikation „mit Auflagen“

Erfolgt die Nachweisführung ausschließlich über Referenzen im Nachunternehmerverhältnis oder als ARGE-Partner, wird die Präqualifikation „mit Auflagen“ erteilt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Verfahrensregeln, insbesondere zur Präqualifikation „mit Auflagen“ sowie zu deren Ablösung, entsprechend.

Sofern die Antragstellung auf Erweiterung nicht erfolgreich ist, bleibt die bisherige Präqualifikation bestehen.

6.2 Allgemeiner Erd- und Tiefbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB InfraGO AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten. Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist bei den nachfolgenden zertifizierten Bildungseinrichtungen für die Schulung "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" unter folgendem Link möglich deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in der Warengruppe „Erdbauwerke“, gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist zusätzlich eine Präqualifikation in der der Hauptleistung zugeordneten Warengruppe „Erdbauwerke - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Die Warengruppe „Erdbauwerke - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ kann nur als Zusatz und im Zusammenhang mit einer Präqualifikation in der Warengruppe „Erdbauwerke“ erworben werden.

Es müssen mindestens zwei (2) Referenzprojekte je beantragter Warengruppe eingereicht werden. Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Die ausgesprochene Präqualifikation gilt nur für die jeweils nachgewiesene Warengruppe.

Die Kategorie „Allgemeiner Erd- und Tiefbau“ beinhaltet die nachstehend genannte Warengruppe mit folgenden Anforderungen:

1- Erdbauwerke

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Erdbauwerke sind:

1. Dämme,
2. Einschnitte,
3. Tragschichten,
4. Entwässerungsanlagen,
5. Flexible Stützbauwerke

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüfswertpunkte/Mindestkriterien:

Der Antragsteller muss mindestens 4 der 5 vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.

Die Bauwerksart Tragschichten ist dabei zwingend nachzuweisen.

Die nachstehenden Definitionen und Mindestkriterien der Bauwerksarten (kritische Aufgaben) sind zu beachten:

Dämme, Einschnitte, Tragschichten:

Als Nachweis der Bauwerksarten Dämme, Einschnitte und Tragschichten werden Referenzen aus dem Verkehrswegebau, bei denen entsprechende Erdbauwerke neu errichtet wurden oder Umbauten, die einer Neuerrichtung gleichzusetzen sind, gewertet. Diese müssen hinsichtlich der Anforderungen und Lasten (Schiene/Straße) konstruiert/bemessen sein (nach ZTVE-StB bzw. ZTV SoB-StB, Ril 836 oder vergleichbare Regelwerke). Für die Bauwerksarten Damm und Einschnitt sollte jeweils ein Mindestvolumen von 2.000 m³ zusammenhängend im Auf- oder Abtrag nachgewiesen werden.

*z.B. werden folgende Leistungen **nicht** als Damm/Einschnitt gewertet: Hochwasserschutzdämme, Lärmschutzwälle, Baugruben-/Erdaushub für Bauwerke, Hinterfüllung von Bauwerken, Regenrückhalte- und Versickerbecken*

*z.B. werden folgende Leistungen **nicht** als Tragschichten gewertet: Unterbau für Bahnsteige und Fußgängerrampen*

Entwässerungsanlagen:

Als Nachweis der Bauwerksart werden dauerhafte Anlagen der geschlossenen Entwässerung von Verkehrswegen, die aus Rohrleitungen und Schächten bestehen anerkannt.

*z.B. werden folgende Leistungen **nicht** als Entwässerungsanlagen gewertet: offene Gräben und Mulden*

Flexible Stützbauwerke:

Als flexible Stützbauwerke gelten die nach Ril 836 definierten Bauwerkstypen:

Gabionenwände (gestapelte Drahtschotterbehälter), Raumgitterwände,- Geogitterbewehrte Bodenkörper mit tragender Außenhaut, (Geogitterbewehrte Stützkörper), „Bewehrte Erde“ - Konstruktionen, Bodenvernagelungen mit tragender Außenhaut

z.B. werden folgende Leistungen nicht als flexible Stützbauwerke gewertet: massive Stützbauwerke

2- Erdbauwerke - Bauen unter Eisenbahnbetrieb

(Zusatzpräqualifikation zu 1 - Erdbauwerke)

Leistungen „Erdbauwerke“, die unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen erbracht werden.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen.

Für die Warengruppe gilt:

Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Mindestanzahlen der zu schulenden bauleitenden Personale beträgt:

- Beschäftigt <= 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 2 bauleitende Personale
- Beschäftigt > 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 10% der bauleitenden Personale (jeweils aufgerundet)

Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, führt das zur Nichterteilung der Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb". Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

Wurden in den letzten 36 Monaten vor Beantragung der Requalifikation keine Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, muss die Schulung „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend im Rahmen des laufenden Antrages nachgewiesen werden. Die Schulungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein. Wurden hingegen nachweislich Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, entfällt diese Verpflichtung.

Wird die Schulung nicht nachgewiesen, kann die Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" nicht erteilt werden. Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung der Präqualifikation "mit Auflagen":

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle Ressourcen als leistungsfähige Einheit und die erforderlichen Maschinen und Geräte in seinem Unternehmen nachweist, und damit die fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe besitzt.

Dies ist u.a. nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation "mit Auflagen":**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Der Buchstabe B wird hier auf Aufträge eines Unternehmens des DB-Konzerns begrenzt.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.3 Bauleistungen für Kabel

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB InfraGO AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten.

Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist bei den nachfolgenden zertifizierten Bildungseinrichtungen für die Schulung "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" unter folgendem Link möglich. [deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB](https://www.deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB)

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen „Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau“ und „Kabelverlegung“ gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist zusätzlich eine Präqualifikation in der Warengruppe „Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Die Warengruppe „Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ kann nur als Zusatz und im Zusammenhang mit einer Präqualifikation in den Warengruppen „Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau“ oder „Kabelverlegung“ erworben werden.

Es müssen mindestens zwei (2) Referenzprojekte je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Die ausgesprochene Präqualifikation gilt nur für die jeweils nachgewiesene Warengruppe.

Die Kategorie „Bauleistungen für Kabel“ beinhaltet die nachstehend genannten

3 Warengruppen mit folgenden Anforderungen:

1- Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau sind:

1. Kabelkanäle (erdverlegte und aufgeständerte Beton- und Kunststoffkabelkanäle),
2. erdverlegte Kabelzugrohre,
3. Kabelziehschächte aus Betonfertigteilen,
4. Kabelquerungen (inkl. Schutzrohre aus Beton oder Stahl für Kabelquerungen)

Die ausgeführten Leistungen müssen über geeignete Planunterlagen (siehe Pkt. 6.1 des Referenzbeleges) nachgewiesen werden.

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüf Schwerpunkte/Mindestkriterien:

- Der Antragsteller muss mindestens 3 der 4 vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.
- Die Bauwerksart „Kabelkanäle“ ist dabei zwingend in mindestens 1 Referenz nachzuweisen.
- In mindestens 1 Referenz muss die Ausführung von mindestens 100 m in einem Stück verlegter Kabelkanäle nachgewiesen werden.

Leistungen im Leitungsbau, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen), können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden. Vergleichbare Leistungen wären z.B. die Erstellung geschlossener Entwässerungssysteme im Verkehrswegebau (außer ländlichem Wegebau) größer oder gleich 300 m.

Nicht Prüfbestandteil des Präqualifikationssystems ist die Herstellung von Durchlässen und Rohrvortrieben (unter Weichen, Schienenauszügen oder Schienenstößen) sowie die Ausführung von Kabelführungssystemen in und auf Bauwerken.

2- Kabelverlegung

Die Warengruppe umfasst die Verlegung von Telekommunikations- oder Signalkabeln aus Kupfer und LWL.

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Kabelverlegung sind:

■ Bauwerksart 1

- Verlegen im Trog / Kunststoffkabelkanal

■ Bauwerksart 2

- Verlegen am Schienenfuß oder
- Verlegen in Erde (Kabelgraben) /untiefe Verlegung (Trenching) oder
- Einziehen von Kabeln in Kabelschutzrohr (Einziehen/Einblasen)

Die ausgeführten Leistungen müssen über geeignete Planunterlagen (siehe Pkt. 6.1 des Referenzbeleges) nachgewiesen werden.

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

- Der Antragsteller muss beide vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.
- Die Bauwerksart 1 „Verlegen im Trog / Kunststoffkabelkanal“ ist dabei zwingend in mindestens 1 Referenz nachzuweisen.
- In mindestens 1 Referenz muss die Ausführung der folgenden in einem Stück verlegten Werkslängen nachgewiesen werden: 426 m (Cu) oder 2000 m (LWL).

Unternehmen, welche über die eingereichten Referenzen keine Verlegung von Telekommunikations- oder Signalkabeln nachweisen können, haben nach Entscheidung durch die präqualifizierende Stelle die Möglichkeit über die Absolvierung der Online-Schulung „Präqualifikation Kabelverlegung“ die Präqualifikation für die Kabelverlegung zu erlangen.

Die Schulung ist für gewerbliches Personal vorgesehen, das auf Bahnbaustellen zum Einsatz kommt.

Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Mindestanzahlen der zu schulenden gewerblichen Personale beträgt:

- Beschäftigt ≤ 10 gewerbliche Personale, zu schulen mind. 3 Personale
- Beschäftigt > 10 gewerbliche Personale, zu schulen 15% der Personale mind. 3 (jeweils aufgerundet)

Die Deutsche Bahn AG behält sich bei Zweifeln an der Fachkunde des Unternehmens vor, jederzeit die Absolvierung der Schulungen "Präqualifikation Kabelverlegung" zu verlangen.

Leistungen der Bahnerdung, die Verlegung und der Anschluss von Kabeln für Anlagen der Weichenheizung, Heißläuferortung, Gleisschaltmittel, Linienleiter und andere elektrotechnische Anlagen, die Verlegung von Micro-Pipes sowie Kabelsicherungsmaßnahmen von bestehenden Kabeln reichen als Eignungsnachweis für „Kabelverlegung“ nicht aus. Desweiteren ist die Kabelverlegung im Innenbereich von Gebäuden nicht Gegenstand dieser Präqualifikation.

3- Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb

(Zusatzpräqualifikation zu 1 -Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau und 2 - Kabelverlegung)

Die Warengruppe umfasst die Leistungen „Kabelführungssysteme incl. Tiefbau“ oder „Kabelverlegung“, die unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen erbracht werden.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen.

Für die Warengruppe gilt:

Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Mindestanzahlen der zu schulenden bauleitenden Personale beträgt:

- Beschäftigt ≤ 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 2 bauleitende Personale

- Beschäftigt > 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 10% der bauleitenden Personale (jeweils aufgerundet)

Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, führt das zur Nichterteilung der Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb". Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

C Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“:

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

Wurden in den letzten 36 Monaten vor Beantragung der Requalifikation keine Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, muss die Schulung „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend im Rahmen des laufenden Antrages nachgewiesen werden. Die Schulungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein. Wurden hingegen nachweislich Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, entfällt diese Verpflichtung.

Wird die Schulung nicht nachgewiesen, kann die Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" nicht erteilt werden. Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

E Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung der Präqualifikation "mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle und andere produktive Ressourcen als leistungsfähige Einheit und die erforderlichen Maschinen und Geräte in seinem Unternehmen nachweist, und damit die fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe besitzt.

Dies ist u.a. nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Angaben Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert, die die Fachkunde des Personals, belegen.

F Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation "mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Der Buchstabe B wird hier auf Aufträge eines Unternehmens des DB-Konzerns begrenzt.

Abweichend zu Ziffer 6.3. Buchstabe B gilt: Es muss mindestens eine (1) Referenz je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.4 Spezialtiefbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB InfraGO AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten.

Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist bei den nachfolgenden zertifizierten Bildungseinrichtungen für die Schulung "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" unter folgendem Link möglich. deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen „Gründungen Pfähle“, „Gründungen Untergrundverbesserungen“, „Gründungen Injektionen“, „Stützbauwerke“ und „Verankerungen“ gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist eine Präqualifikation in der Warengruppe „Spezialtiefbau, Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Es müssen mindestens zwei (2) Referenzen je beantragter Warengruppe eingereicht werden. Mindestens zwei (2) der eingereichten Referenzen müssen den nachstehenden Anforderungen der beantragten Warengruppe entsprechen. Es sind nur Referenzen zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Die ausgesprochene Präqualifikation gilt nur für die jeweils nachgewiesene Warengruppe (Produkt/Leistung)

Die Kategorie Spezialtiefbau beinhaltet 6 Warengruppen mit folgenden Anforderungen:

1- Gründungen Pfähle

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):

Mikropfähle, Bohrpfähle, Rammmpfähle, säulenartige Tragglieder

Prüf Schwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Als Nachweis der Herstellungsart Gründungen Pfähle werden z. B. auch Rammrohrgründungen von Schallschutzwänden und Rammrohrgründungen von Mastfundamenten gewertet.

2- Gründungen Untergrundverbesserungen

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):

tiefreichende Bodenstabilisierung, Tiefenrüttelverfahren, vermörtelte/unvermörtelte Säulen, spezielle Bodenaustauschverfahren-Bodenverbesserungsverfahren

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

3- Gründungen Injektionen

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):

alle Injektionen und Düsenstrahlverfahren (z.B. HDI-Säulen)

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

4- Stützbauwerke

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):

Spundwände, Trägerbohlwände, Bohrpfehlwände, Schlitzwände

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Als Nachweis werden z.B. auch Verbau mit Spundwänden als Hilfsbrückengründung gewertet.

5- Verankerungen

Herstellungsart (kritische Aufgabe):

Verpressanker nach EN 1537 bzw. ÖNORM EN 1537

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für die Verankerung mit (vorgespannten) Verpressankern nach DIN EN 1537 erforderlich. Der Nachweis für Vernagelungen oder der Einsatz von Pfählen zur Verankerung reicht als Eignungsnachweis für „Verankerungen“ nicht aus. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Die Felshangsicherung (nach Ril 836) ist nicht Prüfbestandteil des Präqualifikationssystems.

6- Spezialtiefbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb

Die Warengruppe „Spezialtiefbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ kann nur als Zusatz und im Zusammenhang mit einer Präqualifikation in den Warengruppen „Gründungen Pfähle“, „Gründungen Untergrundverbesserung“, „Gründungen Injektionen“, „Stützbauwerke“ und „Verankerungen“ erworben werden.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen.

Für die Warengruppe gilt:

Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Mindestanzahlen der zu schulenden bauleitenden Personale beträgt:

- Beschäftigt $\leq$ 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 2 bauleitende Personale
- Beschäftigt $>$ 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 10% der bauleitenden Personale (jeweils aufgerundet)

Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, führt das zur Nichterteilung der Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb". Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe 6, „Spezialtiefbau-Bauen unter Eisenbahnbetrieb“

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

Wurden in den letzten 36 Monaten vor Beantragung der Requalifikation keine Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, muss die Schulung „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend im Rahmen des laufenden Antrages nachgewiesen werden. Die Schulungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein. Wurden hingegen nachweislich Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, entfällt diese Verpflichtung.

Wird die Schulung nicht nachgewiesen, kann die Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" nicht erteilt werden. Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle Ressourcen als leistungsfähige Einheit und die erforderlichen Maschinen und Geräte in seinem Unternehmen nachweist, und damit die fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe besitzt.

Dies ist u.a. nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Der Buchstabe B wird hier auf Aufträge eines Unternehmens des DB-Konzerns begrenzt.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.5 Konstruktiver Ingenieurbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB InfraGO AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten.

Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist bei den nachfolgenden zertifizierten Bildungseinrichtungen für die Schulung "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" unter folgendem Link möglich. [deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB](https://www.deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB)

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen der Produktgruppen Betonbauwerke und Stahlbauwerke gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist eine Präqualifikation in der Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Die Kategorie „Konstruktiver Ingenieurbau“ wird in 2 Produktgruppen mit insgesamt 5 Warengruppen unterteilt und beinhaltet die Neuerstellung der jeweiligen Bauwerke:

Produktgruppen			
Betonbauwerke			Stahlbauwerke
Warengruppen			
▪ Massive Stützbauwerke	▪ Stahlbetonbrücken	▪ Spannbetonbrücken	▪ Eisenbahn- und Straßenüberführungen -Stahl
▪ Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb (Zusatzqualifikation, keine Leistung, gilt für alle vorstehend aufgeführten Warengruppen)			
Bauwerksarten			
▪ Winkelstützwände ▪ Schwergewichtsstützwände ▪ geschalte Vorsatzwände (kein Spritzbeton) Alle jeweils aus Beton	▪ Stahlbetonbrücken ▪ WIB Brücken ▪ Verbundbrücken - nur Betonanteil ▪ Rechteckrahmen ▪ gewölbte Tunnel-offene Bauweise-	▪ Mehrfeld-Spannbetonbrücken ▪ Einfeld-Spannbetonbrücken	▪ Fachwerkbrücken ▪ Stabbogenbrücken ▪ Hohlkastenbrücken ▪ Trägerrostbrücken ▪ Trogbrücken ▪ Vollwandtragwerke ▪ Stahlbau bei Verbundbrücken (keine einzelnen VFT-Träger und einzelne Verbundträger)

Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe ausgesprochen.

Je beantragter Warengruppe der Produktgruppen „Betonbauwerke“ bzw. „Stahlbauwerke“ sind 2 Referenzen über Bauwerksarten gemäß der oben genannten Liste einzureichen. Der Nachweis einer Bauwerksart je Warengruppe ist ausreichend.

Fuß-, Rad- und Medienbrücken sowie Brückensanierungen werden nicht als Referenzen anerkannt.

Die Ausführung der kritischen Aufgaben (nachstehend als Hauptleistung benannt) bei der Herstellung der jeweiligen Bauwerksart muss in Eigenleistung nachgewiesen werden. Grundsätzlich hat der Mindestanteil an Eigenleistungen bezogen auf das Referenzbauwerk > 50 Prozent zu betragen. Bei Verbundbrücken sind Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) bzgl. der Anteile in den Referenzen plausibel darzustellen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Für die Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gilt ergänzend/präzisierend:

- die Warengruppe kann nur als Zusatz zu den Warengruppen der Produktgruppen „Betonbauwerke“ bzw. „Stahlbauwerke“ erworben werden. Liegt hier keine Präqualifikation vor oder kann diese auf den Antrag hin nicht erteilt werden, kann auch eine Präqualifikation für die Warengruppe nicht erfolgen.
- die Beantragung kann im Zusammenhang mit jeder anderen beantragten Warengruppe der Kategorie **oder** unabhängig davon, unter der Voraussetzung einer bestehenden Präqualifikation für eine Warengruppe der Produktgruppen „Betonbauwerke“ oder „Stahlbauwerke“, erfolgen.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen.

Für die Warengruppe gilt:

Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Mindestanzahlen der zu schulenden bauleitenden Personale beträgt:

- Beschäftigt ≤ 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 2 bauleitende Personale
- Beschäftigt > 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 10% der bauleitenden Personale (jeweils aufgerundet)

Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, führt das zur Nichterteilung der Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb". Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

Für die Warengruppen der Produktgruppe „Betonbauwerke“ gelten bei einer Präqualifikation nachstehende Einschlussregeln:

- „Spannbetonbrücken“ schließen „Stahlbetonbrücken“ und „Massive Stützbauwerke“ ein.
- „Stahlbetonbrücken“ schließen „Massive Stützbauwerke“ ein.

Die Referenzen müssen nachstehende Mindestabmessungen haben:

- Gelagerte Betonbrücken müssen eine Stützweite ≥ 6 m haben.
- Rahmenbauwerke müssen eine lichte Weite ≥ 2 m haben
- Massive Stützbauwerke müssen eine Mindesthöhe (OK Fundament zu OK Stützbauwerk) von ≥ 2 Metern haben.
- Stahlbrücken müssen eine Stützweite ≥ 6 m haben

In der Produktgruppe Betonbauwerke, sind folgende kritische Aufgaben (Hauptleistungen) als Eigenleistung nachzuweisen:

- Koordinierung des Bauablaufes
- Eigenüberwachung der Ausführung
- Schalungs- und Betonarbeiten.

Hinweis: Wurden die Referenzen in der Produktgruppe Betonbauwerke unter Verwendung von Fertigteilen erstellt, können diese nur gewertet werden, wenn die Fertigteile in einem eigenen Fertigteilwerk oder auf der Baustelle (Feldbaustelle) nachweisbar selbst erstellt wurden. Als Nachweis ist die Anmeldung zur Fremdüberwachung vorzulegen.

In der Produktgruppe Stahlbauwerke sind folgende kritische Aufgaben (Hauptleistungen) in Eigenleistung nachzuweisen:

- Eigenüberwachung der Ausführung
- Stahlbaufertigung Werkstatt,
- Stahlbaufertigung Baustelle,
- Baustellenmontage in Endlage.

Hinweis: Für die Erlangung der Präqualifikation ist zusätzlich zu den Referenzen die Herstellerbezogene Produktqualifikation EXC3DB (HPQ) als Zusatzqualifikation, aufbauend auf der EXC3 nach DIN EN 1090-2, nachzuweisen. Das Verfahren ist im Regelwerk DB S 918 005 beschrieben.

Ihren formlosen Antrag zur Erlangung der genannten HPQ richten Sie bitte an folgende Adresse: E-Mail: gs-postfach@deutschebahn.com

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

Wurden in den letzten 36 Monaten vor Beantragung der Requalifikation keine Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, muss die Schulung „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend im Rahmen des laufenden Antrages nachgewiesen werden. Die Schulungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein. Wurden hingegen nachweislich Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, entfällt diese Verpflichtung.

Wird die Schulung nicht nachgewiesen, kann die Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" nicht erteilt werden. Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden. Sie kann jedoch nur für die Warengruppe „Massive Stützbauwerke“ und „Eisenbahn- und Straßenüberführungen - Stahl“ zugesprochen werden.

Für die Warengruppe „Massive Stützbauwerke“ gilt ergänzend:

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle Ressourcen als leistungsfähige Einheit und die erforderlichen Maschinen und Geräte in seinem Unternehmen nachweist, und damit die fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe besitzt.

Dies ist u.a. nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert.

Für die Warengruppe „Eisenbahn- und Straßenüberführungen - Stahl“ gilt ergänzend:

Referenzen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit dem Neubau von Eisenbahnbrücken aus Stahl vergleichbar sind, können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Der Buchstabe B wird hier auf Aufträge eines Unternehmens des DB-Konzerns begrenzt.

Für die Warengruppe „Eisenbahn- und Straßenüberführungen - Stahl“ gilt ergänzend:

Abweichend zu Ziffer 6.5. Buchstabe B gilt: Es muss mindestens eine (1) Referenz aus der Auflagenzeit eingereicht werden, die den unter Buchstabe B genannten Mindestkriterien für Stahlbrücken entspricht.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Erweiterung der Präqualifikation ist ausschließlich in der Produktgruppe „Betonbauwerke“ möglich. Die Warengruppen unterliegen dabei folgender, aufsteigender Wertigkeit:

Massive Stützbauwerke → Stahlbetonbrücken → Spannbetonbrücken

Die Ausführung einer Referenz **bei der DB AG** kann von Unternehmen mit bestehender Präqualifikation in der Produktgruppe „Betonbauwerke“ nur für die in der Wertigkeit nächsthöhere Stufe beantragt werden.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nur Inhaber einer gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ sind, dürfen sich nicht auf Referenzen bewerben.

6.6 Sicherungsleistungen

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

1. Eine Präqualifikation kann für folgende Warengruppen erteilt werden:

- Sicherungsleistungen - Verzeichnis IH
- Sicherungsleistungen - Verzeichnis I
- Sicherungsleistungen - Verzeichnis II
- Sicherungsleistungen - Verzeichnis III

Das Verzeichnis „Sicherungsleistungen - Verzeichnis IH“ gilt ausschließlich für Verträge im Bereich der Eigenmittel der DB AG und insbesondere für Rahmenverträge für Sicherungsleistungen mit der DB Fahrwegdienste GmbH.

Für die Warengruppen in der Kategorie Sicherungsleistungen gelten bei einer Präqualifikation nachstehende Einschlussregeln:

- „Verzeichnis I“ schließt „Verzeichnis IH“ ein.
- „Verzeichnis II“ schließt „Verzeichnis I“ sowie „Verzeichnis IH“ ein.
- „Verzeichnis III“ schließt „Verzeichnis II“ und „Verzeichnis I“ sowie „Verzeichnis IH“ ein.

2. Neben weiteren Anforderungen sind nachfolgende Mindestanforderungen durch das antragstellende Unternehmen nachzuweisen. Unternehmen, die noch keine Präqualifikationen besitzen, können maximal das „Verzeichnis I“ oder das „Verzeichnis IH“ erlangen.

Können die, für das bestehende Verzeichnis erforderlichen Vollzeitpersonale, nach Punkt 2.1; 2.2; 2.3 bzw. 2.4 über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nicht mehr nachgewiesen werden, ist das Unternehmen verpflichtet dies der präqualifizierenden Stelle unaufgefordert zu melden.

Die präqualifizierende Stelle prüft die Personale über den elektronischen Befähigungsausweis (ElBa).

2.1. Verzeichnis IH

Es müssen mindestens 6 Personale (Vollzeitpersonale in Festanstellung), davon:

- 4 Sipo (Ril 046.2528)
- 2 Sicherheitsaufsichten (Ril 046.2529)
- 1 Bediener/Monteure ATWS
- 1 Planer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.

Darüber hinaus müssen folgende technische Ausstattung im eigenen Bestand bzw. über Leasing- bzw. Mietvereinbarungen nachgewiesen werden.

- 1 ATWS (mobiles Funkwarnsystem)
- 150 m Feste Absperrung

2.2. Verzeichnis I

Es müssen mindestens 12 Personale (Vollzeitpersonale in Festanstellung), davon:

- 9 Sicherungsposten (Ril 046.2528)
- 3 Sicherheitsaufsichten (Ril 046.2529)
- 2 Bediener/Monteure ATWS
- 1 Planer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.

Darüber hinaus müssen folgende technische Ausstattung im eigenen Bestand bzw. über Leasing- bzw. Mietvereinbarungen nachgewiesen werden.

- 1 ATWS (mobiles Funkwarnsystem)
- 150 m Feste Absperrung

2.3. Verzeichnis II

Es müssen mindestens 30 Personale (Vollzeitpersonale in Festanstellung), davon:

- 15 Sicherungsposten (Ril 046.2528)
- 15 Sicherungsaufsichten (Ril 046.2529)
- 10 Bediener/Monteure ATWS
- 3 Planer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.

Darüber hinaus müssen folgende technische Ausstattung im eigenen Bestand bzw. über Leasing- bzw. Mietvereinbarungen nachgewiesen werden.

- 3 ATWS (mobiles Funkwarnsystem)
- 300 m Feste Absperrung

2.4. Verzeichnis III

Es müssen mindestens 60 Personale (Vollzeitpersonale in Festanstellung), davon:

- 30 Sicherungsposten (Ril 046.2528)
- 30 Sicherungsaufsichten (Ril 046.2529)
- 20 Bediener/Monteure ATWS
- 5 Planer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.

Darüber hinaus müssen folgende technische Ausstattung im eigenen Bestand bzw. über Leasing- bzw. Mietvereinbarungen nachgewiesen werden.

- 4000m ATWS-Ketten bzw.
- 5 ATWS (mobile Funkwarnsysteme)
- 1 ERRI-Schnittstelle
- 300 m feste Absperrung

2.5. Zusätzlich zu 2.1 bis 2.4 sind folgende Mindestanforderungen durch das antragstellende Unternehmen nachzuweisen bzw. zu beachten:

- a. Vormalige Funktionsausbildungen zum Bediener/Monteur ATWS bzw. zum Planer ATWS bis einschließlich 31.12.2020 werden als gleichwertig anerkannt.
- b. Die oben genannten und benannten Personale müssen im Besitz eines gültigen und in allen Teilen aktuellen Befähigungsausweises nach Ril 132.0118 V06 der DB InfraGO AG sein. Dazu zählen u.a. eingetragene Funktions- und Folgeausbildungen nach Ril 046.2528 Sicherungsposten und 046.2529 Sicherungsaufsicht der DB InfraGO AG.
- c. Zusätzlich ist der Nachweis über den Erwerb der Richtlinien der Deutschen Bahn AG (z.B. RRil 132.0118) und soweit erforderlichenfalls der DB InfraGO AG sowie der DGUV Vorschriften (z.B. DGUV Vorschrift 78, DGUV Vorschrift 72) und der DGUV Regeln (DGUV Regel 101-024) der Unfallversicherungsträger im Zusammenhang mit Arbeiten im Gleisbereich zu erbringen.

2.6. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die unter Ziffer 2 genannten Mindestanforderungen im Rahmen von Audits zu überprüfen und bei Nichteinhaltung den Antrag abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikationen aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern.

2.7. Für Unternehmen mit der Unternehmens- bzw. Rechtsform „Unternehmergesellschaft (UG)“ gelten innerhalb der Präqualifikation im Bereich Sicherungsleistungen nachfolgende zusätzliche Regelungen.

Im Rahmen des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit, wird der Nachweis von Sicherheiten bzw. eines Mindest-Haftungskapitals benötigt.

Antragsteller, die weder nachweislich persönlich haften noch das erforderliche Mindest-Haftungskapital über das Stammkapital oder sonstige gezeichnete Kapital der Gesellschaft o.ä. in Höhe von € 25.000 vorweisen können, müssen alternativ

nachweisen, dass die erforderliche Leistungsfähigkeit durch eine der nachfolgend genannten Sicherheiten in der vorgenannten Höhe vorhanden ist:

- a.) Notariell beglaubigte Einstandspflichterklärung eines Dritten nach deutschem Recht („Harte Patronatserklärung“).
- b.) Selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes bzw. -versicherers nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)
- c.) Hinterlegung von Geld bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Geldinstitut auf einem Sperrkonto, über das der jeweilige Auftraggeber (Deutsche Bahn AG bzw. ein verbundenes Unternehmen) und Antragsteller gemeinsam verfügen können („Und-Konto“).
- d.) Gründung einer GmbH mit dem v. g. Mindest-Haftungskapital

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

In dieser Kategorie sind keine Referenzen vorgesehen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

In dieser Kategorie ist keine Ergänzung vorgesehen.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Vorlage bzw. nach Nachweis der zu erbringenden Auflagen erfolgen.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Erweiterung der Präqualifikation ist wie folgt möglich:

Die Warengruppen unterliegen dabei folgender, aufsteigender Wertigkeit:

Verzeichnis IH → Verzeichnis I → Verzeichnis II → Verzeichnis III.

Ein Überspringen von Verzeichnis II ist nicht möglich.

Zum Wechsel innerhalb der Verzeichnisse sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Eine Hochstufung in das nächsthöhere Verzeichnis ist möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass in den zurückliegenden 6 Monaten jeweils die unter Punkt 2.1; 2.2; 2.3 bzw. 2.4 genannten Mindestpersonale als Vollzeitpersonale im Unternehmen fest angestellt sind.
- b) Ein Wechsel des Verzeichnisses ist frühestens 6 Monate nach dem letzten Antrag möglich. Hierfür ist ein Antrag auf Requalifikation zu stellen.

6.7 Planung bauliche Anlagen

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:
Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe im Unternehmen fest angestellt sind.

Diese Mitarbeiter müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über gleichwertige Abschlüsse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder in gleichwertigen Fachrichtungen verfügen.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen (siehe hierzu Buchstabe E).

- (1) Die Kategorie „Planung bauliche Anlagen“ wird in nachfolgende zwei Produktgruppen unterteilt, die insgesamt fünf Warengruppen enthalten.

Produktgruppe	
Verkehrsanlagen	Ingenieurbauwerke
mit den Warengruppen	
▪ Planung Verkehrsanlagen (Fahrbahn) ▪ Planung Verkehrsanlagen (Bahnübergänge) ▪ Planung Verkehrsanlagen (Bahnsteige)	▪ Planung Ingenieurbauwerke (Eisenbahnbrücken) ▪ Planung Ingenieurbauwerke (Personenunter- und -überführungen)

Eine Präqualifikation für die Warengruppe „Eisenbahnbrücken“ schließt die Präqualifikation für die Warengruppe „Personenunter- und -überführungen“ ein.

- (2) Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen und gilt nur für die beantragte und mittels Referenzen nachgewiesene Warengruppe (Produkt/Leistung).
- (3) Die einzureichenden Referenzen müssen den nachstehenden Anforderungen der beantragten Warengruppe vollständig entsprechen.

- (4) Mit Hilfe der einzureichenden Referenzen ist der Nachweis der abgeschlossenen Planungsleistung (siehe kritische Aufgaben Pkt. 8) in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) bzw. der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) zu erbringen.
- (5) Die Präqualifikation gilt gesamthaft über alle Leistungsphasen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf den abgeschlossenen HOAI-Leistungsphasen 3 bzw. 5.
- (6) Die Erst-Präqualifikation erfolgt in der Regel über Referenzen, die nicht im direkten Auftragsverhältnis zu einem Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns erbracht wurden. In diesem Falle wird die Präqualifikation mit „Auflagen“ erteilt (siehe hierzu Buchstabe E). Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ erfolgt über den Nachweis der Leistungsphase 3, welche innerhalb der Auflagenzeit im direkten Auftragsverhältnis zu einem Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns erbracht wurde (siehe hierzu Buchstabe F).
- (7) Zu jeder erbrachten Leistungsphase sind je Referenz die zugehörigen Pläne inkl. Draufsicht, Quer- sowie Längsschnitt einzureichen. In der Produktgruppe Ingenieurbauwerke sind ausschließlich Bauwerksübersichtspläne einzureichen.
- (8) Der Nachweis der Fachkunde erfolgt über nachweisbar abgeschlossene Referenzen. Die Abgeschlossenheit beschränkt sich hierbei auf den eingereichten Inhalt (Leistungsphasen) der Referenz und sollte in der Regel nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind bzgl. der Anteile in den Referenzen plausibel darzustellen.
- (9) Alle Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung ist bei Nachweisführung mittels Fremdreferenzen sicherzustellen.
- (10) Zum Nachweis der Fachkunde müssen die einzureichenden Referenzen in Summe nachfolgende Planungsleistungen (kritische Aufgaben) enthalten:

Planung Verkehrsanlagen (Fahrbahn)

- Planung des kompletten Gleisober- und Tiefbaues (Streckentiefbau, Schotteroberbau, Kabeltiefbau, Gleisentwässerung, Bautechnologie) von mind. 1000m Gleisneubau bzw. einer mit einem Neubau vergleichbaren Instandhaltungsplanung von Gleisen oder der Planung von 2 Bahnhofsgleisen.
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung von Straßenbahn- und Werksbahngleisen sowie Leistungen für feste Fahrbahn.*

Planung Verkehrsanlagen (Bahnübergänge)

- Planung des Verkehrsknotenpunktes am Bahnübergang (Einmündungen, Kreisverkehr, Kreuzungen), Linien- und Gradientenführung, Schleppkurven, Kreuzungsplan (Beschilderungen und Markierungen, Straßenentwässerung und Kabeltiefbau).
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung der bahntechnischen Ausrüstung des Bahnüberganges.*

Planung Verkehrsanlagen (Bahnsteige)

- Neubau oder komplexer Umbau von Bahnsteigen
- mind. 1 Bahnsteig in Regellänge in konventioneller Bauweise
- Wegeleitsysteme sowie Bahnsteigausstattung (Bahnsteigdächer, Wind- und Wetterschutz, Bahnsteigmobiliar, Beschilderung, Vitruinen)
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung von Bahnsteigsystemen in Fertigteilbauweise.*

Planung Ingenieurbauwerke (Eisenbahnbrücken)

- Neuplanungen von kompletten Eisenbahnbrücken bzw. einem mit einem Neubau vergleichbaren Austausch des kompletten Überbaus.
- Dabei sind mindestens 2 unterschiedliche Brückenbauarten vorzulegen. Davon muss mindestens eine der Brücken eine Stützweite von ≥ 6 m aufweisen. Für alle weiteren Brücken ist eine Stützweite von ≥ 2 m ausreichend.
- Für die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ in der Warengruppe „Eisenbahnbrücken“ ist der Nachweis einer Brückenbauart ausreichend.
- Zu den Eisenbahnbrücken zählen alle Brücken, die dazu bestimmt sind, Eisenbahnverkehr zu überführen.
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung von Straßenbrücken.*

Planung Ingenieurbauwerke (Personenunter- und -überführungen)

- Neuplanungen von kompletten Personenunter- bzw. -überführungen.
- *Die alleinige Planung von Zuwegungen und Rampen sowie Aufzugsschächten ist als Nachweis der Fachkunde nicht ausreichend.*

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Eine Antragstellung auf Ergänzung um eine zusätzliche Warengruppe ist jederzeit möglich. Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

1. Die alleinige Planung der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) für die Deutsche Bahn AG oder andere Auftraggeber (z.B. Bauunternehmen).
2. Der Nachweis der Fachkunde über Fremdreferenzen. Gemeint sind hier Mitarbeiter, die aktuell fest im antragstellenden Unternehmen angestellt sind und für vormalige Arbeitgeber Planungsleistungen erbracht haben, die nun als Fremdreferenzen eingereicht werden.

3. Der Nachweis der Fachkunde über für ausländische Eisenbahnen erbrachte Referenzprojekte.
4. Der Nachweis der Fachkunde über Referenzprojekte, die nicht von der Deutschen Bahn selbst, sondern von anderen Auftraggebern wie z.B. Landkreisen, etc. z.B. im Rahmen von Kreuzungsvereinbarungen ausgeschrieben wurden.

Nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 2 und Erlangung der Präqualifikation mit Auflagen, sind Unternehmen dazu berechtigt in den präqualifizierten Warengruppen für die Deutsche Bahn zu leisten. Mit den für die DB erbrachten Leistungen/ Referenzen wiederum kann die Präqualifikation mit Auflagen nach zwei Jahren abgelöst werden.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.8 Bauüberwachung

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

(1) Eine Präqualifikation kann für folgende Warengruppen erteilt werden:

Bauüberwachung IOH (BÜB/FBÜ Ingenieurbau-, Oberbau-, Hochbau):

- Bauüberwacher Bahn Oberbau/Konstruktiver Ingenieurbau (BÜB Oberbau/KIB)
- Bauüberwacher Bahn Oberbau (BÜB Oberbau)
- Bauüberwacher Bahn Konstruktiver Ingenieurbau (BÜB KIB)
- Fachbauüberwacher Oberbau (FBÜ Oberbau)
- Fachbauüberwacher KIB (FBÜ KIB)

Bauüberwachung STE - bahntechnische Ausrüstung (BÜB/FBÜ):

- Bauüberwacher (BÜB/FBÜ) - Leit- und Sicherungstechnik (LST)
- Bauüberwacher (BÜB/FBÜ) - Elektrotechnik
- Bauüberwacher (BÜB/FBÜ) - Telekommunikation

Aufgrund einer Neustrukturierung der Warengruppen „Bauüberwachung STE - bahntechnische Ausrüstung (BÜB/FBÜ)“ im Rahmen der neuen Ausbildungen wird die allgemeine Bezeichnung „bahnt. Ausrüstung“ nicht mehr anerkannt.

Sofern in der Vergangenheit unter dieser allgemeinen Bezeichnung eine Präqualifikation erteilt wurde, erfolgt eine Übertragung dieser Präqualifikation auf die neu definierten Warengruppen auf Basis der im letzten Antrag angegebenen Personale und deren Befähigungsausweisen.

Eine Präqualifikation in den jeweiligen neuen Warengruppen setzt den gesonderten Nachweis der entsprechenden Qualifikationen in Ihrem Befähigungsausweis voraus. Erst nach erfolgreichem Nachweis werden die jeweiligen Warengruppen präqualifiziert.

Sollten Sie zum Zeitpunkt des ausgestellten PQ-Nachweises keine vorliegende Qualifikation besitzen. Können Sie nach erlangen und Eintrags in Ihren Befähigungsausweis, ihr Lieferantenprofil jederzeit erweitern und einen neuen Antrag stellen.

(2) personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn für die beantragte Warengruppe nachweislich mindestens ein Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw.

Fachbauüberwacher (FBÜ) mit entsprechender Funktionsausbildung nachgewiesen werden kann. Dieser benötigt einen aktuellen, vollständig gepflegten Befähigungsausweis, der von der Fachstelle Bauüberwachung ausgestellt wird.

- Liegt zum Zeitpunkt der Beantragung einer Präqualifikation kein gültiger und vollständig ausgefüllter Befähigungsausweis für die beantragte Warengruppe vor, wird das Verfahren mit sofortiger Wirkung storniert. Bearbeitungszeiten seitens der zuständigen Fachstelle bleiben hierbei unberücksichtigt. Ein ordnungsgemäß vorgelegter Befähigungsausweis ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens.
- Vor Antragsstellung muss sichergestellt sein, dass alle Bauüberwachungspersonale den Austritt des vorherigen Arbeitgebers im Befähigungsausweis ausgepflegt und der Fachstelle im Original gemeldet haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der gestellte Antrag abgebrochen.

- Die parallele Erteilung von Präqualifikationen unter Angabe identischer Personalien in unterschiedlichen Unternehmen ist unzulässig. Ein Bauüberwacher kann ausschließlich entweder bei einem Unternehmen angestellt oder selbstständig tätig sein.
- (3) Als Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw. Fachbauüberwacher (FBÜ) werden Personen durch die Fachstelle für Bauüberwachung anerkannt, für die nachgewiesen wird, dass diese
 - a) die Voraussetzungen nach § 6 (2) bzw. (3) der VV Bau (Vers. 2019-I) bzw. § 14 (2) der VV Bau-STE (Vers. 5.1) des Eisenbahnbundesamtes (EBA) erfüllen
 - b) im Besitz eines gültigen und in allen Nachweisen aktuellen Befähigungsausweises Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw. Fachbauüberwacher (FBÜ) nach RIL 809 der DB InfraGO AG sind.
 - c) entsprechend der beantragten Warengruppe eine fachbezogene Funktionsausbildung nach den aktuellen Richtlinien der DB InfraGO AG
 - Bauüberwacher Bahn Oberbau/KIB (BÜB Oberbau/KIB) – Konstruktiver Ingenieurbau, Oberbau
Funktionsausbildung nach RIL 046.2753
 - Bauüberwacher Bahn Oberbau (BÜB Oberbau) – Oberbau
Funktionsausbildung nach RIL 046.2752
 - Bauüberwacher Bahn KIB (BÜB KIB) – Konstruktiver Ingenieurbau
Funktionsausbildung nach RIL 046. 2756
 - Fachbauüberwacher Oberbau (FBÜ) – Oberbau-Bahnübergänge
Funktionsausbildung nach RIL 046.2752
 - Fachbauüberwacher KIB (FBÜ KIB) – Konstruktiver Ingenieurbau
Funktionsausbildung nach RIL 046. 2756
 - Bauüberwacher (BÜB/FBÜ) – Leit- und Sicherungstechnik (LST)
Funktionsausbildung nach RIL 046.2751
 - Bauüberwacher (BÜB/FBÜ) Elektrotechnik
Funktionsausbildung nach RIL 046.2757
 - Bauüberwacher (BÜB/FBÜ) – Telekommunikation
Funktionsausbildung nach RIL 046.2758

Die Qualifikationen „Bauüberwacher Bahn“ bzw. „Fachbauüberwacher“ „E für Oberleitungsanlagen“, „E für 50 Hz-Anlagen“ und „E für Bahnstromversorgungsanlagen“ sind in diesem Verfahren mit der Funktion „Bauüberwacher Bahn Elektrotechnik“ bzw. „Fachbauüberwacher Elektrotechnik“ gleichgestellt.

- RIL 046.2758 zum „Bauüberwacher Bahn Telekommunikation“ bzw. „Fachbauüberwacher Telekommunikation“
bzw. deren Vorgängerausbildungen durch einen zugelassenen Bildungsträger (z.B. DB Training, VDEF) erfolgreich abgeschlossen haben und die eine regelmäßige Fortbildung nach RIL 046.2002 nach den geltenden Regelungen der DB InfraGO AG nachweisen können.
Ersatzweise gilt als Nachweis für die Ausbildung als Bauüberwacher die Anerkennungsbescheinigung für ehemalige Mitarbeiter der DB/DR/ DB AG nach RIL 046.275 einschl. der nachgewiesenen regelmäßigen Fortbildung nach RIL 046.2002 (FIT).

- (4) Zum Nachweis von (2) und (3) sind durch den Antragsteller nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle, für den/die angegebenen Bauüberwacher der/die Befähigungsausweis(e) in Kopie einzureichen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.
Die Einreichung unter Ziffer 3.2.2 Stufe 2 der „Verfahrensregeln“ beschriebenen Referenzennachweise erfolgt über das PQ-System.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Unternehmen, die eine Präqualifikation mit Auflagen besitzen, können jederzeit einen Antrag auf Ergänzung von Warengruppen stellen. Sie erhalten bei erfolgreichem Abschluss eine weitere Präqualifikation mit Auflagen für diese Warengruppen.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Alle Unternehmen, die in der Kategorie Bauüberwachung einen Antrag auf Präqualifizierung stellen und noch keine gültige Präqualifikation in der beantragten Warengruppe besitzen, erhalten nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens eine Präqualifikation „mit Auflagen“.

Darüber hinaus kann bei eindeutiger Zuschuldung der Verursachung eines betriebsrelevanten Ereignisses durch den Antragsteller, die vorhandene Präqualifikation in eine Präqualifikation „mit Auflagen“ geändert werden.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Neben der erfolgreichen Nachweisführung in den Stufen 1 und 2 des Verfahrens gilt abweichend zu Ziffer 3.5.2:

- (1) Zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ müssen mindestens 2 Referenzen als Nachweise der Beurteilung seiner Fachkunde in der jeweiligen Warengruppe nach Pkt. 6 Bst. A (1) von dem Antragsteller eingereicht werden.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.9 Planung elektrotechnische Anlagen

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, die für die Planung von elektrotechnischen Anlagen notwendigen aktuellen Richtlinien, Weisungen sowie zugehörige Zeichnungswerke sind spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben.

Die Bestellung der Richtlinien und Weisungen ist über folgenden LINK möglich:

<http://mediendienste.extranet.deutschebahn.com/>

Die Bestellung des Zeichnungswerkes erfolgt über: Regelzeichnungen@deutschebahn.com

Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzungende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe (Produkt/Leistung) im Unternehmen fest angestellt sind.

Diese müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor in der Fachrichtung Elektrotechnik /Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen und ein Mitarbeiter als Verantwortliche Elektrofachkraft gemäß DIN 1000-10 die Fach- und Aufsichtsverantwortung des antragstellenden Unternehmens innehaben.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

Die fachliche Berufserfahrung der Planer wird beim Durchlaufen der Stufe 2 mit den einzureichenden Referenzen geprüft.

B Ergänzungende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Die Kategorie „Planung elektrotechnische Anlagen“ wird in zwei Warengruppen (Produkt/Leistung) unterteilt:

Warengruppe (Produkt/Leistung)	
Planung von elektrischen Energieanlagen	Planung elektrischer Weichenheizanlagen
In den eingereichten Referenzen zu dieser Warengruppe sind folgende Planungsleistungen nachzuweisen: - eine Beleuchtungsanlage bzw. Notbeleuchtungsanlage und - eine Niederspannungsverteileranlage bzw. Notstromversorgungsanlage Die Planungsleistungen müssen in Personenverkehrsanlagen bzw. fahrwegbezogenen Anlagen der DB AG erbracht worden sein.	In den eingereichten Referenzen zu dieser Warengruppe sind folgende Planungsleistungen nachzuweisen: es müssen zwei Referenzen eingereicht werden, die die Planung von mindestens jeweils <u>zwei beheizten Weichen</u> umfassen.

- (1) Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen.
- (2) Zur Prüfung sind Referenzen für abgeschlossene Eigenleistungen (kritische Aufgaben) mindestens der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) oder 5 (Ausführungsplanung) vorzulegen. Die Präqualifikation gilt gesamthaft über alle Leistungsphasen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf den abgeschlossenen HOAI-Leistungsphasen 3 bzw. 5.
- (3) Zusätzlich werden zu jeder Referenz folgende Unterlagen benötigt:
 - Erläuterungsbericht
 - Planverzeichnis nach VV BAU-STE mit Unterschrift bei AP oder vergleichbar
 - Lageplan
 - Schema
 - Übersichtsschaltplan
 - Beleuchtungsberechnung
 - Planprüfbericht nach VV BAU-STE AP oder vollständig unterschriebenes Nachweisdokument Richtlinie 809.1000 oder 813.440 (EP)
- (4) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Planprüfbericht beinhalten.
- (5) Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind in 2 Referenzen je Warengruppe plausibel nachzuweisen.
- (6) Die Referenzen müssen von den Mitarbeitern erstellt oder geprüft worden sein, deren personelle Mindestvoraussetzungen entsprechend Bst. A nachgewiesen wurden.
- (7) Alle Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung der unter A genannten Mitarbeiter zu den Referenzen ist nachweislich sicherzustellen.

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen einzureichen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen (1 je Planer) müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen).

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen (1 je Planer) für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.10 Planung Oberleitungsanlagen Standard

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, die für die Planung der Oberleitungsanlagen notwendigen aktuellen Richtlinien, Weisungen sowie das Ebs-Zeichnungswerk spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben.

Die Bestellung der Richtlinien und Weisungen ist über folgenden LINK möglich:

<http://mediendienste.extranet.deutschebahn.com/>

Die Bestellung des Zeichnungswerkes erfolgt über: Regelzeichnungen@deutschebahn.com

Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens ein Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe (Produkt/Leistung) im Unternehmen fest angestellt ist.

Dieser muss über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

Die Leistungsausführung erfordert in jedem Falle neben dem Planer einen Qualitätsprüfer. Dieser Qualitätsprüfer muss die Mindestanforderungen hinsichtlich Berufserfahrung und Qualifikation wie der im vorigen Absatz zu benennende Planer erfüllen. Sofern der Antragsteller nicht über eigenes Personal verfügt, so muss er mit seinem Leistungsangebot jeweils die Eignung eines externen Qualitätsprüfers nachweisen. Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

Die fachliche Berufserfahrung der Planer wird beim Durchlaufen der Stufe 2 mit den einzureichenden Referenzen geprüft.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

- (1) Die Kategorie „Planung Oberleitungsanlagen“ umfasst ausschließlich die Warengruppe (Produkt/Leistung)
 - Planung Oberleitungsanlagen Standard

Die Planung von Hochleistungs- oder Stromschienenoberleitungsanlagen ist nicht Gegenstand dieses Qualifizierungssystems.

- (2) Zur Prüfung sind Referenzen für abgeschlossene Eigenleistungen (kritische Aufgaben) mindestens der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) oder 5 (Ausführungsplanung) vorzulegen.

Die Präqualifikation gilt gesamthaft über alle Leistungsphasen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf den abgeschlossenen HOAI-Leistungsphasen 3 bzw. 5.

- (3) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Planprüfbericht beinhalten.
- (4) Es sind mindestens zwei abgeschlossene Referenzen für den angeführten Zeitraum einzureichen.
- (5) Die Referenzen müssen von den Mitarbeitern erstellt oder geprüft worden sein, deren personelle Mindestvoraussetzungen entsprechend Bst. A nachgewiesen wurden.
- (6) Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.
- (7) Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfungsschwerpunkte/Mindestanforderungen. Diese kritischen Aufgaben (Hauptleistungen) sind jeweils als Eigenleistung nachzuweisen:
In den Referenzen ist die Planung von mindestens je 1 km Strecke mit den folgenden Leistungen nachzuweisen:
 - Gründungen
 - Mastaufstellung
 - Kettenwerke
 - Erdung
- (8) Alle Planprüfberichte, Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung der unter A genannten Mitarbeiter zu den Referenzen ist nachweislich sicherzustellen.

C Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen einzureichen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen (1 je Planer) müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden.

Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen).

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen (1 je Planer) für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.11 Errichtung Oberleitungsanlagen

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, die für die Errichtung der Oberleitungsanlagen notwendigen aktuellen Richtlinien, Weisungen sowie das Ebs-Zeichnungswerk spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben.

Die Bestellung der Richtlinien und Weisungen ist über folgenden LINK möglich:

<http://mediendienste.extranet.deutschebahn.com/>

Die Bestellung des Zeichnungswerkes erfolgt über: Regelzeichnungen@deutschebahn.com

Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) und ein Mitarbeiter mit der Qualifikation, Techniker, Master, Diplom-Ingenieur, oder Bachelor in einer technischen Fachrichtung oder eines gleichwertigen Abschlusses mit je mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im Unternehmen fest angestellt sind.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

In der Kategorie Oberleitungsanlagen wird die Präqualifikation für folgende Warengruppe (Produkt/Leistung) erteilt:

- Oberleitungsanlagen Standard
- Oberleitungsanlagen Deckenstromschiene (DSS)

- (1) Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen.
- (2) Je beantragter Warengruppe sind 2 Referenzen einzureichen, die den Prüfschwerpunkten/Mindestanforderungen genügen.
- (3) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen beinhalten.
- (4) Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.
- (5) Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindestanforderungen. Diese kritischen Aufgaben (Hauptleistungen) sind jeweils als Eigenleistung nachzuweisen:

In den Referenzen ist die Errichtung von mindestens 1 km Streckenlänge mit folgenden Leistungen nachzuweisen.

- Gründungen
- Mastaufstellung
- Oberleitungsmontage
- Erdung

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Abweichend zu Ziffer 6.12 Buchstabe B gilt:

Es muss mindestens eine (1) Referenz je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die im direkten Auftragsverhältnis für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.12 Bahnstromleitungen Neu- und Umbau

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) und ein Mitarbeiter mit der Qualifikation Techniker, Master, Diplom-Ingenieur oder Bachelor in einer technischen Fachrichtung oder eines gleichwertigen Abschlusses mit je mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im Unternehmen fest angestellt sind. Ein Eintrag im Installateurverzeichnis eines Versorgungsnetzbetreibers ist nachzuweisen.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

In der Kategorie Bahnstromleitungen Neu- und Umbau wird die Präqualifikation für folgende Warengruppe (Produkt/Leistung) erteilt:

- Bahnstromleitungen (Neuerrichtung, Umbau, Invest)

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindestanforderungen. Diese kritischen Aufgaben (Hauptleistungen) sind jeweils als Eigenleistung nachzuweisen:

- Bautechnische Ausführungsplanung
- Koordinierung Bauablauf
- Eigenüberwachung der Ausführung
- Gründungen
- Maststocken
- Seilzug
- Revisionsunterlagen

Für eine Präqualifikation von Bahnstromleitungen Neu- und Umbau müssen mindestens zwei (2) eingereichte Referenzen die Errichtung von mindestens 10 Trassenkilometer Streckenlänge umfassen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.13 Weichenheizungen-Errichtung

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, die für die Errichtung von elektrischen Weichenheizanlagen notwendigen aktuellen Richtlinien, Weisungen sowie das Zeichnungswerk spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben.

Die Bestellung der Richtlinien und Weisungen ist über folgenden LINK möglich:

<http://mediendienste.extranet.deutschebahn.com/>

Die Bestellung des Zeichnungswerkes erfolgt über: Regelzeichnungen@deutschebahn.com

Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- nachweislich eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in elektrotechnischen Berufen im Unternehmen fest angestellt ist.
- ein Eintrag im Installateurverzeichnis des Versorgungsnetzbetreibers nachgewiesen werden kann.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Die Kategorie Weichenheizungen wird in die folgenden Warengruppen (Produkt/Leistung) unterteilt:

- Elektrische Weichenheizanlage Niederspannung
- Elektrische Weichenheizanlage Mittel- und Niederspannung

Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen. Bei einer Präqualifikation schließt die Warengruppe „Elektrische Weichenheizanlage Mittel- und Niederspannung“ die Warengruppe „Elektrische Weichenheizanlage Niederspannung“ mit ein.

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindestanforderungen (kritische Aufgaben), die als Eigenleistung nachzuweisen sind:

- Kabelbau/Kabelverteiler
- Erdung (Gleisanschlüsse)
- Weichenbestückung/Heizeinrichtung
- Anschluss Steuer- und Regelung, Witterungssensorik
- Anschluss 15 kV an Station (Kabelendverschluss)

Je beantragter Warengruppe ist mindestens 1 Referenz einzureichen. Für eine Präqualifikation in der jeweiligen Warengruppe muss mindestens eine eingereichte Referenz die Errichtung von mindestens zwei beheizten Weichen umfassen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Prüfbericht beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

C Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzung der Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.14 Bahnstromversorgungsanlagen für Gleichstrom -S-Bahn

Für die Errichtung von S-Bahnstromanlagen in Berlin und Hamburg sind besondere Regelwerke und Vorschriften der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH zu beachten und anzuwenden. Zum Zeitpunkt der Auftragsausführung ist der aktuellste Stand des Regelwerks anzuwenden.

Die Bestellung der Richtlinien und Weisungen ist über folgenden LINK möglich:
<http://mediendienste.extranet.deutschebahn.com/>

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich in der beantragten Kategorie

- eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) gem. DIN 1000-10 und
- ein Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master in der Fachrichtung Elektrotechnik oder gleichwertiger Abschluss

mit mindestens je dreijähriger Berufserfahrung im elektrotechnischen Bereich im Unternehmen fest angestellt sind.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Die Kategorie DC-S-Bahnstromanlagen wird in die folgenden Warengruppen (Produkt/Leistung) unterteilt:

- S-Bahn Bln Stromschiene 750 V
- S-Bahn Hmb Stromschiene 1200 V
- S-Bahn Bln Hmb Rückleiteranlagen 750V/1200V-Kabelanlagen
- S-Bahn Bln Hmb Fahrleitung Schalt-/Schutzeinrichtung
- S-Bahn Bln Hmb Kabeltiefbau
- S-Bahn Bln Hmb 30 KV/25 KV Kabelanlagen
- S-Bahn Bln Hmb Finalmontagen Gleichstromunterwerke/ GW
- S-Bahn Bln Hmb Finalmontagen Schalt-/ Kuppelstellen

Je beantragter Warengruppe ist mindestens 1 Referenz einzureichen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Prüfbericht beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

Für eine Präqualifikation in den Warengruppen Stromschiene muss die eingereichte Referenz die Demontage und Montage einer Länge von mindestens 200 m umfassen.

In dieser Leistung muss enthalten sein:

- eine Stromschienenlücke oder
- ein Stromschienenwechsel oder
- eine Weiche.

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe S-Bahn Bln Hmb Fahrleitung Schalt-/Schutzeinrichtung muss mindestens eine eingereichte Referenz die Errichtung folgender Leistungen umfassen:

- Schaltgerät inklusive Rückleiter, Speisekabel, Hilfsspannungsversorgung, Steuerkabel

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.15 Planung Leit- und Sicherungstechnik

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das antragstellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei festangestellte Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Bereich von LST-Planungen angestellt sind. Diese müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über einen gleichwertigen Abschluss in der Fachrichtung Leit- und Sicherungstechnik oder Elektrotechnik verfügen oder alternativ den erfolgreichen Abschluss als staatlich geprüfter bzw. anerkannter Techniker oder geprüfter Industriemeister der Fachrichtungen LST, Elektro- oder Nachrichtentechnik bzw. verwandter Fachrichtungen und mind. eine 3-jährige Berufserfahrung in der Instandhaltung bzw. Montage von LST-Anlagen vorweisen.

Die erfolgreich abgeschlossene Funktionsausbildung zum Fachplaner Leit- und Sicherungstechnik wird ebenfalls als Nachweis der personellen Mindestvoraussetzung anerkannt.

Die fachliche Berufserfahrung der Mitarbeiter wird beim Durchlaufen der Stufe 2 über die einzureichenden Referenzen geprüft. Hier sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2/Referenzen:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind Projekte vorzulegen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

- (1) Es müssen mindestens drei Referenzen von abgeschlossenen Projekten der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung (EP) oder 5 (Ausführungsplanung (AP)) plausibel nachgewiesen werden. Dabei muss in mindestens einer Referenz eine Ausführungsplanung der Leistungsphase 5 (Planteil 1) enthalten. Die Präqualifikation gilt gesamthaft über alle Leistungsphasen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf den abgeschlossenen HOAI-Leistungsphasen 3 bzw. 5.
- (2) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Planprüfbericht beinhalten.
- (3) Die Referenzen müssen von den Mitarbeitern erstellt oder geprüft worden sein, deren personelle Mindestvoraussetzungen entsprechend Bst. A nachgewiesen wurden.
- (4) Zusätzlich werden zu jeder Referenz folgende Unterlagen benötigt:
 - Erläuterungsbericht (EP/AP)
 - Planverzeichnis nach VV BAU-STE mit Unterschrift bei AP
 - signaltechnischer Übersichtsplan (EP/AP)
 - Auszug aus sicherungstechnischem Lageplan (EP falls vorh. /AP)
 - Auszug aus Signaltabelle AP
 - Auszug aus Kabelübersicht AP
 - Planprüfbericht nach VV BAU-STE AP

- (5) Alle vorgenannten Dokumente sind so zu bezeichnen, dass sie zweifelsfrei den jeweiligen Referenzen zugeordnet werden können. Die personelle Zuordnung der unter A genannten Mitarbeiter zu den Referenzen ist nachweislich sicherzustellen.

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens keine eigenen Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG vorlegen, besteht unter den nachfolgend genannten Fällen die Möglichkeit personenbezogene bzw. technisch vergleichbare Referenzen vorzulegen und damit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Die Hinweise nach Buchstabe A und B gelten entsprechend.

Fall 1: personenbezogene Referenzen

Es sind Referenzen einzureichen, die Mitarbeiter bei früheren Arbeitgebern für den Auftraggeber DB AG ausgeführt haben. Für die Bereitstellung der unter Pkt. 6.15 B (4) genannten Unterlagen, ist der Antragsteller verantwortlich.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Die Planunterlagen sollten inhaltlich den unter Pkt. 6.15 B (4) genannten Unterlagen (vergleichbare Regularien und Vorschriften) entsprechen.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Abweichend zu Ziffer 6.15 Buchstabe B gilt:

Es muss mindestens eine (1) Referenz je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder

- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.16 DSTW (Digitales Stellwerk)

Aufgrund der Standardschnittstellen kann eine Ausschreibung in entsprechende Lose aufgeteilt werden. Daher ist die Präqualifizierung für jedes Los separat möglich. Es steht dem Bewerber frei, ob er sich für ein, mehrere oder gar alle Lose präqualifizieren möchte. Die Bewertung wird losweise vorgenommen, somit erfolgt die Präqualifizierung ebenfalls losweise. Dies gilt auch für Teillose (2a, 2b etc.). Für die Bewertung hat die Anzahl der ausgewählten Lose keine Bedeutung.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Es gelten die Verfahrensregeln Ziffer 3.2.1.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bewertungssystem:

- Der Allgemeine Teil des Fragebogens der Stufe 2 muss in jedem Fall bestanden werden.
- Die Schwelle zum Bestehen des allgemeinen Teiles richtet sich nach dem gewählten Los.
- Es gibt eine separate Punktbewertung für jedes einzelne Los, unabhängig von den anderen Losen, somit ist eine Präqualifizierung für jedes einzelne Los möglich

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ DSTW nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um ein Los, so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ DSTW, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Ziffer 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Ziffer 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Ziffer 3.5 - PQ mit Auflagen:

Wenn durch den Antragsteller keine DB-freigegebene Produkte gem. Lastenheft/e für das zu qualifizierende Los nachgewiesen werden, dann wird prinzipiell bei Erreichen der Schwellenwerte eine PQ mit Auflage erteilt. Erst mit Vorlage der Zulassung (z.B. NTZ-Zulassung, EIGV je nach Abstimmung mit der NTZ-Geschäftsstelle) wird die PQ ohne Auflage erteilt. Beachten Sie hierbei die Fristen gem. Verfahrensregelung (siehe insb. Abschn. 3.5.2 Abs. 4).

Eine Auflage ist, u.a. die Aufstellung eines Entwicklungsplanes des Antragsstellers, der mit der DB InfraGO AG abzustimmen ist. Startpunkt des Entwicklungsplanes markiert die Übergabe der Lastenhefte durch die DB InfraGO AG an den Antragsteller. Zur Aufstellung des Entwicklungsplanes wird empfohlen, die Termine auch auf die PQ-Dauer, v.a. in Bezug auf eine PQ mit Auflagen (s. Ziffer 3.5) zu berücksichtigen. Wird die PQ mit Auflagen erteilt,

so ist das präqualifizierte Unternehmen selbst verantwortlich sich auf Wettbewerbe der DB zu bewerben und Aufträge / Referenzen zu erlangen.

Abweichend zu Ziffer 3.5.2 Abs. 4 sind bei besonderen Sachverhalten weitere Verlängerungen einer PQ „mit Auflagen“ um jeweils 2 Jahre möglich.

6.17 BÜSA (Bahnübergangssicherungsanlagen)

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Es gelten die Verfahrensregeln Ziffer 3.2.1.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ BÜSA nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um eine Warengruppe, so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ BÜSA, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Ziffer 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Ziffer 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Ziffer 3.5 - PQ mit Auflagen:

Wenn durch den Antragsteller keine DB-freigegebene Produkte gem. Lastenheft/e für das zu qualifizierende Los / Produkt nachgewiesen werden, dann kann nach Durchführung eines Lieferantengesprächs und nach Vereinbarung eines Entwicklungsplanes eine PQ mit Auflage erteilt werden. Erst mit Vorlage der Zulassung (z.B. NTZ-Zulassung, EIGV je nach Abstimmung mit der NTZ-Geschäftsstelle) wird die PQ ohne Auflage erteilt. Beachten Sie hierbei die Fristen gem. Verfahrensregelung (siehe insb. Abschn. 3.5.2 Abs. 4).

Aufstellung eines Entwicklungsplanes: Der Antragssteller muss hierzu auf die DB InfraGO AG zugehen und sich um einen Entwicklungsplan bemühen. Startpunkt des Entwicklungsplanes markiert die Übergabe der Lastenhefte durch die DB InfraGO AG an den Antragssteller. Zur Aufstellung des Entwicklungsplanes wird empfohlen, die Termine auch auf die PQ-Dauer, v.a. in Bezug auf eine PQ mit Auflagen (s. Ziffer 3.5) zu berücksichtigen. Wird die PQ mit Auflagen erteilt, so ist das präqualifizierte Unternehmen selbst verantwortlich sich auf Wettbewerbe der DB zu bewerben und Aufträge / Referenzen zu erlangen.

6.18 ESTW (Elektronische Stellwerke)

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Es gelten die Verfahrensregeln Ziffer 3.2.1.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ ESTW nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um eine Warengruppe, so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ ESTW, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Ziffer 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Ziffer 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Ziffer 3.5 - PQ mit Auflagen:

Interessierte Firmen haben die Möglichkeit zum Markteintritt in den Bereich STE (Signaltechnik, Telekommunikation und Elektr. Ausrüstung) über die PQ DSTW.

6.19 ETCS L1LS & L2 (European Train Control System)

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Es gelten die Verfahrensregeln Ziffer 3.2.1.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ ETCS nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um einen Warengruppenteil (L1LS oder L2), so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ ETCS, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Ziffer 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Ziffer 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Ziffer 3.5 - PQ mit Auflagen:

Wenn durch den Antragsteller keine DB-freigegebene Produkte gem. Lastenheft/e für das zu qualifizierende Los / Produkt nachgewiesen werden, dann kann nach Durchführung eines Lieferantengesprächs und nach Vereinbarung eines Entwicklungsplanes eine PQ mit Auflage erteilt werden. Erst mit Vorlage der Zulassung (z.B. NTZ-Zulassung, EIGV je nach Abstimmung mit der NTZ-Geschäftsstelle) wird die PQ ohne Auflage erteilt. Beachten Sie hierbei die Fristen gem. Verfahrensregelung (siehe insb. Abschn. 3.5.2 Abs. 4).

Aufstellung eines Entwicklungsplanes: Der Antragssteller muss hierzu auf die DB InfraGO AG zugehen und sich um einen Entwicklungsplan bemühen. Startpunkt des Entwicklungsplanes markiert die Übergabe der Lastenhefte durch die DB InfraGO AG an den Antragssteller. Zur Aufstellung des Entwicklungsplanes wird empfohlen, die Termine auch auf die PQ-Dauer, v.a. in Bezug auf eine PQ mit Auflagen (s. Ziffer 3.5) zu berücksichtigen. Wird die PQ mit Auflagen erteilt, so ist das präqualifizierte Unternehmen selbst verantwortlich sich auf Wettbewerbe der DB zu bewerben und Aufträge / Referenzen zu erlangen.

6.20 LST Begleitarbeiten

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Es gelten die Verfahrensregeln Ziffer 3.2.1.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ LST Begleitarbeiten nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um eine Warengruppe, so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Ziffer 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ LST Begleitarbeiten, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Ziffer 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Ziffer 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

PQ mit Auflagen:

Siehe Regelungen Ziffer 3.5.